

Gerd Bucerius

ZUM 100. GEBURTSTAG



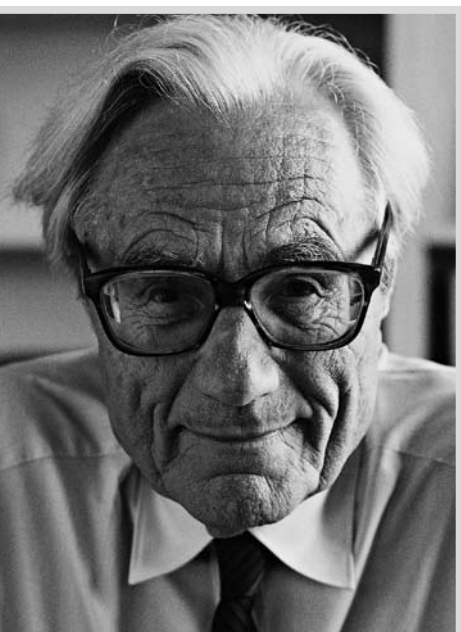
Facetten seines Wirkens



ZEIT-Stiftung

Ebelin und Gerd
Bucerius

Gerd Bucerius
Facetten seines Wirkens



Inhalt

Vorwort	6
Helmut Schmidt	
Gerd Bucerius – unabhängig und mutig	8
Prof. Dr. Michael Göring	
Fördern, bewegen, verändern – eine kurze Charakteristik der ZEIT-Stiftung	20
Prof. Dr. Herfried Münkler	
Anstifter, Unruhestifter – wie Stiftungen Veränderungen bewegen	26
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt	
Gerd Bucerius: Verleger und Jurist dazu	48
Lebenslauf Gerd Bucerius	70
Impressum	73

Der 100. Geburtstag von Gerd Bucerius war für die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ein willkommener Anlass, dieses außergewöhnlich vielseitigen Mannes öffentlich zu gedenken. Gerd Bucerius hat in Hamburg gewirkt, wo er als junger Anwalt tätig war und während des Nationalsozialismus jüdische Klienten verteidigte, wo er gleich nach dem Krieg das Amt des Bausenators innehatte und im Februar 1946 DIE ZEIT gründete. Gerd Bucerius hat in Bonn gewirkt, wo er von 1949 bis 1961 dem Deutschen Bundestag angehörte; als Beauftragter der Bundesregierung für Berlin hat er sich in den 1950er Jahren in und für Berlin engagiert. Gerd Bucerius wirkt bis heute fort – und das vor allem durch seine Stiftung, die seit 1971 tätig ist. Die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius fördert Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung.

Anlässlich des Geburtstags von Gerd Bucerius hat die ZEIT-Stiftung in Erinnerung an das publizistische Wirken ihres Stifters die Gerd Bucerius-Förderpreise Freie Presse Osteuropas am 19. Mai 2006 vergeben und zusammen mit dem Hamburger Senat und der ZEIT zu einem festlichen Empfang zum Gedenken an den Ehrenbürger der Hansestadt eingeladen. „Gerd Bucerius war einer der wirkungsmächtigsten Mitbürger Hamburgs“ – die Würdigung von

Altbundeskanzler Helmut Schmidt, gehalten im Großen Festsaal des Hamburger Rathauses, ist hier abgedruckt. Für den Vorstand der ZEIT-Stiftung stellte dessen Vorsitzender Prof. Dr. Michael Göring die ZEIT-Stiftung als Erbin eines „unruhigen Geistes“ vor. Prof. Dr. Herfried Münklers Rede „Anstifter, Unruhestifter – wie Stiftungen Veränderungen bewegen“ bildete den Auftakt einer Podiumsdiskussion am 18. Mai 2006 zum gleichen Thema. Ebenso veröffentlichen wir den Vortrag von Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt, dem Präsidenten der Bucerius Law School, der am 21. Mai 2006 den Juristen Gerd Bucerius porträtierte.

So versammelt diese Publikation aktuelle Gedenktex-te, die einen Mann gegenwärtig werden lassen, der weiter wirkt. Sie sind nach inhaltlichen Aspekten, nicht chronologisch geordnet.



Prof. Dr. Michael Göring
(Vorstandsvorsitzender)



Dr. Klaus Asche



Dr. Markus Baumanns
(geschäftsführend)



Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt



Altbundeskanzler Helmut Schmidt ist Kuratoriumsmitglied der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und Mitherausgeber der ZEIT.

Helmut Schmidt

Gerd Bucerius – unabhängig und mutig

Wenn wir Hamburger aus dem Anlass seines 100. Geburtstags unseres Mitbürgers Gerd Bucerius gedenken wollen, so möchte ich mit der Erinnerung daran beginnen, dass Senat und Bürgerschaft ihn 1986, heute vor zwanzig Jahren, zum Ehrenbürger unserer Stadt gemacht haben. Welch andere Ehrung könnte Hamburg dem heute noch hinzufügen? Als Bucerius vor elf Jahren gestorben war, hat beinahe ganz Deutschland an der Trauer Anteil genommen, viele haben ihm damals ihre Reverenz erwiesen – was wäre dem heute noch anzufügen?

Inzwischen ist die lesenswerte Bucerius-Biografie aus der Feder Ralf Dahrendorfs erschienen. Marion Dönhoffs Nachruf und ihr Briefwechsel mit Bucerius sind längst gedruckt. Theo Sommers einfühlsames Zeugnis liegt desgleichen vor. Dazu Bucerius' eigene Bücher. Und vielerlei Aussagen von Zeitzeugen über Bucerius – von Henri Nannen und Rudolf Augstein bis zu Richard von Weizsäcker.

Und jetzt nochmals eine „Festrede“, wie ich in einer Ankündigung gelesen habe? Außerdem ginge das schon aus dem äußerlichen Grund gar nicht, weil ich als alter Mann im Sitzen sprechen muss – aber eine festliche Laudatio muss man doch aufrecht stehend halten! Ich werde mich beschränken auf Gerd Bucerius als einen Zeugen des vergangenen Jahrhunderts, auf seinen Beitrag zur Fortbildung der besten hamburgischen Traditionen – und auf seine Fürsorge für seine Zeitung DIE ZEIT.

Gerd Bucerius war längst erwachsen, als der erste Demokratieversuch der Deutschen in den Jahren 1930 bis 1933 schmachvoll in sich zusammen brach. Er hat die zwölf Jahre der verbrecherischsten Epoche der viele Jahrhunderte umspannenden deutschen Geschichte als ein urteilsreifer Mann erlebt – und er hat sie erlitten. Jene grässliche Zeit der größten Verirrung und Verwirrung Deutschlands hat ihn zu einem politisch bewussten Patrioten werden lassen. „Wer keine Geschichte hat, der hat kein Vaterland“, so hat er sehr viel später einmal gesagt und hinzugefügt: „Wer sein Vaterland nicht trotz seiner Missetaten achtet, wer sich zu diesen Missetaten nicht ebenso bekennt, wie wir Kant und Beethoven für uns in Anspruch nehmen, mit dem will ich nichts zu tun haben.“

Viele Deutsche haben erst durch Richard von Weizsäckers bahnbrechende Rede am 8. Mai 1985 begriffen, dass die Niederlage Deutschlands eine Befreiung gewesen ist – Bucerius hat das bereits während des Krieges gewusst. Es war ihm ganz selbstverständlich.

Als ich Bucerius 1949 kennen lernte, war er bereits Bausenator in Hamburg gewesen; er hatte als Mitglied des Wirtschaftsrates Anteil gehabt an der bi-zonalen Verwaltung; er war beteiligt gewesen an der Begründung der ZEIT – jetzt aber war er Mitglied des ersten gewählten Bundestages. Er kümmerte sich – in Bundeskanzler Adenauers Auftrag – um das wirtschaftliche und politische Wohlergehen der Inselstadt West-Berlin, genauso aber um den Wiederaufbau einer deutschen Handelsflotte. Später habe ich ihn während acht Jahren im Bundestag als gegnerischen Kollegen erlebt.

So wie er zu Zeiten Hitlers, den er verachtete, großen Mut gehabt hat, ebenso hat er zu Zeiten Adenauers, den er hoch verehrte, Zivilcourage bewiesen. So gegenüber dem Kanzler, so gegenüber der eigenen Partei CDU. So auch gegenüber einer von Franz Josef Strauß angestifteten Bundesanwaltschaft, die den „Spiegel“ lahm legen wollte.

Schon zu seinen Lebzeiten hat Marion Dönhoff über ihn gesagt: Er war „besinnungslos mutig“. Sie war es auch, die als Beispiel öffentlich berichtet hat über sein Vorhaben, mit einer Pistole bewaffnet, Erik Blumenfeld aus einem Berliner Gefängnis zu befreien; später hat er Blumenfeld in Hamburg in seinem Haus versteckt. Streichers „Stürmer“ hat ihn herabgesetzt, weil er als Anwalt jüdische Mitbürger verteidigt hat. Die Nazis haben Bucerius für „wehrunwürdig“ erklärt. Man hat ihn unter Druck gesetzt, sich von seiner jüdischen Ehefrau scheiden zu lassen, die er nach England in Sicherheit gebracht hatte. Aber er hat Stand gehalten. Vier Jahrzehnte später hat er in einer Fernsehsendung über seine Erfahrungen in der Nazizeit gesagt: „Ich war einer, der sich bückte und sich drückte, aber nicht nachgab.“

Jene Fernsehsendung war Teil einer Reihe unter dem Titel „Zeugen des Jahrhunderts“. Und in der Tat ist Bucerius ein wacher und kritischer Zeuge des 20. Jahrhunderts gewesen. Ihm ist in der Nazizeit übel mitgespielt worden – und er hat daraus gelernt und die Konsequenzen gezogen. Es war ihm 1945 selbstverständlich, dass jedermann verpflichtet war, beim geistigen und materiellen Wiederaufbau des Landes zu helfen. Er selbst hat dazu als Politiker, als Verleger, als Autor und als Unternehmer beigetragen.

Zugleich mit Blumenfeld und Bucerius haben zigtausende Hamburger unter der Nazi Herrschaft gelitten; Tausende von ihnen sind in Konzentrationslagern ermordet worden. Gleichzeitig haben hunderttausende Hamburger Familien ihre Eltern, ihre Töchter und ihre Söhne im Kriege verloren – an den Fronten, auf See und in den Kellern von Hammerbrook oder Eilbeck. Viele Menschen waren zum Gehorsam erzogen worden; viele haben den von Deutschlands Regierenden gewollten Zweiten Weltkrieg anfänglich zwar ohne Begeisterung erlebt, dann jedoch bereitwillig die ihnen auferlegten Pflichten erfüllt – beinahe bis zum letzten Tage.

Wenn die große Mehrheit der heute lebenden Deutschen nunmehr endlich begriffen hat, dass nicht etwa nur die Regierenden, sondern ebenso auch die Regierten verantwortlich sind für das Geschick der eigenen Nation – und für das Wohlergehen unserer Nachbarn! – *Wenn* wir alle denn endlich verstehen lernen, dass eine Demokratie nicht die Erfüllung unserer persönlichen Glücksvorstellungen und unserer persönlichen Wohlfahrt bedeuten kann, sondern dass Demokratie vielmehr Beteiligung des Einzelnen an Entscheidung und an Verantwortung verlangt – dann hat der Politiker, der Verleger, der Publizist Gerd Bucerius an diesem Wandel einen erheblichen Anteil.

In meinen Augen ist Gerd Bucerius einer der wirkungsmächtigsten Mitbürger Hamburgs gewesen. Er hat einmal den Hamburgern geschmeichelt, als er sagte: „Diese Stadt war immer von nobler Gesinnung. Daher ist sie so attraktiv.“ In Wahrheit war aber er selbst einer von denen, die in dem halben Jahrhundert seit 1945 der Stadt ihr anständiges Profil, ihr geistiges und demokratisches Gesicht wiedergegeben haben. Gemeinsam mit anderen herausragenden Hamburgern, auch solchen, die wie er selbst nicht an der Elbe geboren oder hier aufgewachsen sind, ist Gerd Bucerius einer jener Mitbürger geworden, welche der Freien und Hansestadt geholfen haben, mit ihrem Namen erneut für die Gesinnung des sozialen Anstands zu stehen, des Eintretens für das öffentliche Wohl und des eigenen Opfers. Sie haben das geistige Profil weltläufiger Liberalität, das in der Nazizeit zerstört worden war, wiederhergestellt.

Bucerius ist im Laufe seines Lebens ein sehr erfolgreicher Kaufmann geworden, er hat viel Geld verdient. Gleichwohl ist sein persönlicher Lebensstil bescheiden und ganz unauffällig geblieben. Er war immer bereit zu helfen, wenn Hilfe vonnöten war. Sein am Ende beträchtliches Vermögen hat er der schon 1971 von ihm errichteten gemeinnützigen ZEIT-Stiftung hinterlassen. Er war ein Unternehmer von dem ungewöhnlichen aber vorbildlichen Typ des sozialen Kapitalisten.



Als er sein Testament machte, konnte er nicht genauer wissen, wie groß sein hinterlassenes Vermögen sein würde. Jedoch war es ihm selbstverständlich, dass es in die dem öffentlichen Wohl gewidmete Stiftung gehen würde. Damit hat er sich in die beste hanseatische Tradition eingereiht, sich den Vorbildern hinzugesellt. Heute reicht die Reihe von Wiechern über Laisz, Siemers, Sieveking, Toepfer, Körber und viele andere bis zu bald eintausend privaten gemeinnützigen Stiftungen – das ist in Deutschland einmalig!

Als Bürgerschaft und Senat Gerd Bucerius – gemeinsam mit Herbert Wehner – zum Ehrenbürger der Stadt beriefen, da waren nicht Bucerius und Wehner die Geehrten, sondern vielmehr die Freie und Hansestadt – weil die Geehrten diese Geste der Dankbarkeit akzeptiert haben! Der Bürgerschaftspräsident Peter Schulz traf damals die Wahrheit genau, als er sagte: „Die Stadt will ... teilhaben am Ansehen der Geehrten – und durch die Annahme der Ehrung erweisen sie Hamburg einen weiteren Dienst.“

Übrigens hat Schulz damals ein interessantes Wort über Bucerius ausgesprochen: „Wenn sein Nerv für Freiheit und Unabhängigkeit getroffen wurde, dann hat er kompromisslos, fast instinktiv reagiert.“ Dieser Satz traf den Kern des Mannes genau, der über sein ganzes Leben unwandelbar geistig unabhängig geblieben ist. „Tun zu müssen, was andere sagen, ist mir mein Leben lang unerträglich gewesen“, so hat er einmal bekannt. Bucerius war einerseits ein Neuerer von sehr unruhigem Temperament, andererseits blieb er in seinen eigenen Werten immer ein Konservativer. Er war zugleich streitbar und zugleich liberal – und damit stets tolerant gegenüber anderer Meinung, wenn sie denn plausibel begründet war.

Ein Vierteljahr nach meinem Ausscheiden aus dem Regierungsamt hat Bucerius mich eingeladen, Marion Dönhoffs Kollege als Herausgeber der ZEIT zu werden. Sein Brief von Ende 1982 zeigte seine Toleranz: „Ihre Meinung wird nicht oft die der ZEIT sein, das entspricht der Übung. Es gilt auch – vielleicht noch mehr –, wenn ich schreibe. Wir sind alle Überzeugungstäter mit Respekt vor der Meinung des anderen, Meinungsverschiedenheiten werden oft schmerzhaft ausdiskutiert; persönliche Differenzen kann es danach nicht mehr geben.“ In dieser Haltung hat der Verleger Bucerius das Schiff der ZEIT gesteuert.

Er hat sich oft mit Marion Dönhoff, mit Theo Sommer und mit anderen Redakteuren gestritten. Theodor Eschenburg hat dazu weise gemeint: „Auch große Liebe schließt Streit und sogar Krach nicht aus.“ Zugleich aber hat Bucerius drei Jahrzehnte lang mit seinem anderweitig verdienten Geld das Blatt über Wasser gehalten (erst seit Mitte der 1970er Jahre schreibt DIE ZEIT schwarze Zahlen). Oft genug hat er einem in der ZEIT erschienenen Artikel in der folgenden Ausgabe seine eigene Meinung entgegen gesetzt. Zwar hat er jeden seiner Journalisten seine begründete Meinung schreiben und drucken lassen; gleichwohl hat er seine Journalisten ermahnt, nicht von ihrer Meinung auszugehen, sondern vielmehr den Leser instand zu setzen, sich seine eigene Meinung zu bilden. Denn nur dann, wenn die Medien dem Leser einen ausreichenden Überblick über die Fakten geben, kann der Leser sich ein begründetes eigenes Urteil bilden. Bucerius hat von sich selbst gesagt: „Ich bin stolz darauf, Verleger eines Blattes zu sein, dessen Journalisten nicht nach der Pfeife ihres Verlegers tanzen.“ Zugleich aber war er einer der klarsten Kritiker seiner eigenen Zeitung. Gleichsam in Klammern füge ich hinzu: Ich habe mich seit seinem Tode 1995 verpflichtet gefühlt, seine Tradition fortzusetzen.

Es ist heute vor sechzig Jahren gewiss kein übermäßig weiser Entschluss des hamburgischen Senats gewesen, der ZEIT für ihre Titelleiste das Hamburger Wappen zu verweigern. Die Bremer sind damals in die Bresche gesprungen, und seither zierte der Bremer Schlüssel den Kopf unserer Zeitung. Ich habe ihn dort immer als den Schlüssel der Liberalität empfunden – und meinen Freund Gerd Bucerius immer als die Schlüsselfigur für die Liberalität der ZEIT.

Bucerius war ein Anreger mit blitzschnellem Verstand. Er konnte spontan auf einen Menschen zugehen. Er konnte sich ebenso spontan gegen Unrecht und gegen Zwang auflehnen. Die Sorge um das Schicksal unserer Nation hat ihn – auch nach der Vereinigung – nie verlassen. Deshalb war er immer ein Pflichtmensch. Und er bleibt ein vorbildliches Beispiel für alle Mitbürger, die am Gemeinwohl orientiert und sich ihrer politischen Mitverantwortung bewusst sind.

Es freut mich deshalb, dass heute Morgen so viele Hamburger gekommen sind, um seiner zu gedenken. —







Prof. Dr. Michael Göring ist Vorstandsvorsitzender der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, er lehrt Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg.

Prof. Dr. Michael Göring Fördern, bewegen, verändern – eine kurze Charakteristik der ZEIT-Stiftung

Im deutschen Stiftungswesen beobachten wir in den letzten Jahren vier große Entwicklungslinien:

1. Stiftungen, vor allem die großen, werden immer stärker operativ tätig, das heißt sie entwickeln selbst eigene Projekte und Programme, um gegen gesellschaftliche Defizite anzugehen.
2. Die Professionalisierung im Stiftungsbereich schreitet kräftig voran, nicht nur in der Programmgestaltung, sondern deutlich sichtbar auf den Gebieten Kapitalmanagement, Marketing und Kommunikation.
3. Mit den Bürgerstiftungen werden bisher unbekannte partizipative Elemente im Stiftungsbereich eingeführt.
4. Unternehmensverbundene Stiftungen spielen eine wichtige Rolle. Die Interessen der Unternehmen, deren soziale Verantwortung und die Unabhängigkeit der gemeinnützigen Stiftungen stehen dabei in einem spannungsvollen, fruchtbaren Dialog.

Gibt es entsprechend den beiden erstgenannten Tendenzen eine klare Verbindung von operativer Stiftungstätigkeit und der Tätigkeit für den Wandel, für die Reform, so haben wir in der ZEIT-Stiftung noch ein weiteres Motiv, uns für Veränderungen einzusetzen – es liegt in Gerd Bucerius begründet.

Als Lord Dahrendorf in der Stiftung an der Biografie zu Gerd Bucerius arbeitete, kam er eines Tages und sagte: „Ich habe den Titel: Das Buch muss ‚Gerd Bucerius: ein unruhiger Geist‘ heißen.“ Am Ende bekam das Buch dann zwar einen anderen Titel¹, aber nach allen Interviews mit Zeitzeugen und nach Sichtung der Korrespondenz hatte sich in unseren Gesprächen als Grundzug für Gerd Bucerius durchgesetzt: unruhig, unbeirrbar, unabhängig, auf der Suche nach Neuem, auf der Suche nach Besserem.

Bucerius war sicher nicht immer ein einfacher Zeitgenosse. Wie aber geht eine Stiftung damit um, die nicht nur ein bedeutendes Vermögen erbt, sondern zugleich Erbe eines besonders unruhigen, fordernden, unbeugsamen, mutigen, der Unabhängigkeit verpflichteten Stifters ist? Gerd Bucerius, ein Stifter der besonders ambitionierten, besonders bewegenden Art, charakterisierte die Süddeutsche Zeitung² als „Hamburger Feuerkopf“.

Ein Mann, der noch in den späten 1930er Jahren als junger Rechtsanwalt jüdische Mitbürger in Zivilgerichtsverfahren verteidigt, und das so mutig und geschickt, dass sie es ihm noch heute in ihren Biografien danken.³

Ein Mann, der Parteibuch und Bundestagsmandat 1962 zurückgibt, weil er sich nicht mit einem Bundeskanzler arrangieren möchte, der ihn auffordert, gegen seine Journalisten vorzugehen, die einen nicht genehmen Artikel geschrieben hatten.

Dieser Mann gründet 1971 eine Stiftung: Er bedient sich damit eines höchst traditionellen, gesellschaftlich anerkannten wie gesetzlich abgesicherten Werkzeuges, um nachhaltig, über den Tod hinaus, die Gesellschaft mit zu gestalten. Gerd Bucerius bewahrt also seinen Einfluss.

Jede Stiftung muss sich im Laufe der Jahre von der *Person* ihres Stifters emanzipieren können. Der Stifter hat ein Statut, eine Satzung hinterlassen, und Vorstand und Kuratorium müssen die Förderprogramme der Stiftung im Rahmen der Satzung flexibel an den Notwendigkeiten der Gegenwart und den Reformzielen für die Zukunft ausrichten.

Wir in der ZEIT-Stiftung haben uns *nicht* bei jedem der rund tausend Projekte seit Bucerius' Tod 1995 gefragt, was der Stifter dazu sagen würde. Aber wir haben uns gefragt, was wir als Bucerius' Stiftung für den Wissenschafts-, Kultur- und Bildungsstandort Hamburg tun können: Wie können wir den besonders begabten Studierenden in Deutschland ein herausforderndes und attraktives Jura-Studium anbieten, wie können wir statt weiterer folgenloser „Man müsste mal“-Memoranden ein Modell umsetzen, so dass tatsächlich Reformen wirksam werden, wie können wir für Wettbewerb auch im Kulturbereich sorgen, was müssen wir fünfzehnjährigen Hauptschülern vermitteln, auf dass sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt erhalten, wie können wir Journalisten und ganze Redaktionen in Russland, Weißrussland, in der Ukraine, in Georgien wirksam bei ihrem Kampf für das freie Wort unterstützen? Ich habe hier mit der Bucerius Law School, dem Bucerius Kunst Forum, dem Bucerius LERN-WERK und dem Gerd Bucerius-Förderpreis Freie Presse Osteuropas nur vier Projekte der Stiftung erwähnt. Es sind Projekte, die das Vermächtnis von Gerd Bucerius, die Unruhe, die Unabhängigkeit, den Drang nach Freiheit fruchtbar machen für Veränderungen.

So liegt die schönste Aufgabe von Stiftungen darin, dass ihnen ein Kapital anvertraut wurde, das sie als Saatgeld verwenden dürfen. Stiftungen müssen etwas wagen, müssen ausnutzen, dass sie als Einrichtungen der privaten Hand kurze Entscheidungswege haben und Innovationen verwirklichen können. Dabei nehmen wir aber durchaus auch im eher traditionellen Sinne des Stiftungswesens die konservierende, bewahrende Rolle ein – so wenn die ZEIT-Stiftung beispielsweise ermöglicht, dass 34 Orgeln in Mecklenburg-Vorpommern restauriert werden konnten, der Königsberger Dom ein neues Dach bekam und die Autographen von Bach und Händel gerettet werden konnten. Es macht gerade die besondere Dynamik des Stiftungswesens aus, dass Bewahren, Pflegen, Konservieren einhergehen kann mit Anstiften, Unruhe stiften, Veränderung initiieren. Wir versichern uns so immer wieder der kulturellen Grundlagen, auf denen wir uns für Veränderungen einsetzen. Es gibt keine elegantere Form als die Stiftung, um ein privat erworbenes Vermögen langfristig, nachhaltig und flexibel zum Wohl der Gesellschaft zu nutzen. Gerd Bucerius hat das früh erkannt. Sein Auftrag bestimmt unsere Arbeit.



¹ Ralf Dahrendorf: *Liberal und unabhängig, Gerd Bucerius und seine Zeit*, C. H. Beck Verlag, München 2000.

² Streiflicht, in: *Süddeutsche Zeitung*, 18. Mai 2006

³ Arnold Bernstein, *Ein jüdischer Reeder, Von Breslau über Hamburg nach New York*, Convent Verlag, Hamburg 2001.



Prof. Dr. Herfried Münkler lehrt Theorie der Politik an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Prof. Dr. Herfried Münkler **Anstifter, Unruhestifter – wie Stiftungen Veränderungen bewegen**

Kontinuität und Dauer versus Unruhe und Veränderung

Der Titel des Vortrags, den mir die Veranstalter vorgeschlagen haben, stellt eine enge Verbindung zwischen dem Institut der Stiftung und der Erzeugung von Unruhe her. Das dürfte überraschen, denn für gewöhnlich denken wir, wenn wir von Stiftungen hören, eher an die Herstellung von Kontinuität und Dauer als an Unruhe und Veränderung. Wirft man einen Blick in die weit zurückreichende Geschichte des Stiftungswesens, so fungierten Stiftungen fast immer als Instrumente zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Stabilität oder zur Kontinuierung von Projekten, die in Gefahr stehen, mit dem Tode der sie tragenden Personen zu zerfallen. Als Platon sein persönliches Vermögen stiftete, um sicherzustellen, dass die von ihm gegründete Akademie und die darin gepflegte Art dialektischen Philosophierens auch nach seinem Tode fort dauere, tat er dies kaum, um Unruhe zu stiften oder Veränderungen anzustoßen, sondern um das Begonnene auf Dauer zu stellen, also ein *Projekt* in eine *Institution* zu verwandeln.

Das ist mithin der Sinn einer Stiftung: Sie privilegiert den Willen eines Menschen über dessen Tod hinaus und unterläuft so die für die Rechtsordnung zentrale Annahme, dass mit dem physischen Tod auch die Fähigkeit zum Geltendmachen des Willens erlischt. Der Erblasser legt in seinem Testament die Verteilung seiner Hinterlassenschaft fest; wie die Erben damit dann umgehen, entzieht sich jedoch seinem Willen. Sind sie erst Eigentümer des Ererbten, so unterliegt dessen Verwendung ihrem Gutdünken; ob sich dieses mit dem Willen des Verstorbenen deckt, ist eine Frage der Pietät, keine des Rechts. Dass dem so ist, hat gute Gründe, würden doch sonst die Entscheidungen früherer Generationen wie Fesseln auf die Lebenden wirken, und das hätte zur Folge, dass keine gesellschaftlichen Veränderungen und keine Innovationen stattfänden. Das Institut der Stiftung ist die einzige Ausnahme von dem Prinzip, dass ein Wille nur so lange binden kann, wie sein Träger lebt. Die Rechtsform der Stiftung ist eine Privilegierung des Willens Verstorbener, und zwar dadurch, dass diesem Willen über den Tod hinaus Bindekraft zugebilligt wird. Man bezeichnet die Stiftung darum auch als „Diktatur der toten Hand“. Sie ist dadurch, gesellschaftstheoretisch betrachtet, eine gegen Veränderungen gerichtete Institution, ein Moment der Verlangsamung gesellschaftlicher Veränderungsgeschwindigkeit. Stiftungen, so hat es den Anschein, sollen Beruhigung schaffen und der Unruhe entgegenwirken.



Dass Ruhe und Stabilität nicht nur funktionale Effekte der Verbindlichkeit eines Willens über den Tod hinaus sind, sondern von den Stiftern auch bewusst intendiert werden, zeigen einige Beispiele aus der zweiten großen Stiftungswelle der Moderne, der Stiftungsbewegung am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die Europa und vor allem die USA erfasst hat. Die von der Dynamik kapitalistischen Wirtschaftens in Gang gesetzten gesellschaftlichen Veränderungen hatten dazu geführt, dass sich auf der einen Seite gewaltige Vermögen in den Händen Einzelner ansammelten und auf der anderen Seite Massenelend und Not entstanden. Die Gesellschaften, zumal die aus dem Boden geschossenen Industriestädte, waren zutiefst gespalten, und das Nebeneinander von unermesslichem Reichtum und bitterster Not konnte jeder Zeit in Gewalt, Aufstände, Rebellionen und Revolutionen umschlagen. Die Pariser Commune wurde zum Menetekel dieser Bedrohung. In den amerikanischen Großstädten kamen zu den sozialen noch ethno-nationale Spaltungslinien hinzu. Der Melting-Pot hatte keineswegs so funktioniert, wie dies der Mythos behauptet, und die später angelangten Einwandererwellen aus Süd- und Osteuropa hatten sich zu Parallelgesellschaften entwickelt, die kaum in den Gesamtverband der Metropolen integriert waren. In dieser Situation wurden die Community Foundations, die Bürgerstiftungen, wie sie sich in den USA vor dem Ersten Weltkrieg entwickelten, aber auch die großen Einzelstiftungen der Andrew Carnegie, John Rockefeller und anderer gegründet, um die Exklusion der Subgesellschaften aus der städtischen Gemeinschaft zu überwinden und die bedrohlichen Integrationsdefizite der amerikanischen Städte auszugleichen.

Man könnte nun vermuten, dass das, was in den USA der philanthropischen Initiative von Community Foundations oder Initiativen von Einzelpersonlichkeiten vorbehalten blieb, in Kontinentaleuropa von dem hier allmählich entstehenden Wohlfahrtsstaat als Aufgabe übernommen wurde. Man findet diese Auffassung jedenfalls immer wieder in der einschlägigen Literatur. Aber so einfach, wie es das Diptychon von der Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft in den USA und eines patrimonialen Obrigkeitsstaates mit wohlfahrtsstaatlichen Elementen in Deutschland suggeriert, lagen die Dinge keineswegs. Auch und gerade in Deutschland – nach der üblichen Klassifikation Inbegriff des patrimonialen Obrigkeitsstaates – kam es zu einer Welle von Stiftungen, die mit der in den USA durchaus vergleichbar war. Um eine Vorstellung davon zu geben: 1914 war der Kapitalstock der neu gegründeten Universität in Frankfurt am Main, wie die Hamburger Universität eine Stiftungsinitiative des städtischen Großbürgertums, höher als der der Harvard-Universität in Cambridge/Mass. Das Geld der Stifter floss im Übrigen keineswegs nur in Wissenschaft und Kunst, in Sektoren also, die den Stiftern lebensweltlich nahelagen, sondern auch in die allgemeine Hygiene und den Wohnungsbau. Das waren exakt die Bereiche, in denen die städtischen Unterschichten die größten Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten erfuhren. Kommunale Wohnungsbauprojekte, städtische Schwimmbäder, der Allgemeinheit zugängliche Brause- und Wannenbäder gingen zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland fast überall auf private Initiativen und Stiftungen zurück. Ihre Stiftung wurde vielerorts durch lokalpatriotischen Stolz beflügelt, aber immer wieder spielte auch die Vermeidung von sozialen Unruhen und die Sicherung der politischen Stabilität eine Rolle. Es ging den Stiftern also gerade nicht um die Stiftung von Unruhe, sondern um deren Dämpfung. Und wenn sie gegen Bewegung auch nichts einzuwenden hatten, dann nur so lange, wie diese Bewegung nicht von unten kam und sich

unkontrolliert Bahn brach. Man könnte also sagen, dass die philanthropischen Stiftungen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts in den USA wie in Deutschland – unter anderem auch – Instrumente waren, um die Bewegung und Veränderung der Gesellschaft unter großbürgerlicher Kontrolle zu halten.

Aber wie passt das mit dem mir gestellten Thema zusammen, in dem das Bewegen von Veränderungen mit Anstiftern und Unruhestiftern verknüpft ist? Unruhe steht, selbst wenn sie nicht mit sozialem Aufruhr in Verbindung gebracht wird, semantisch für etwas Unkontrolliertes und wohl auch Unkontrollierbares, und Anstiften hat etwas Pejoratives. Als Anstifter gelten diejenigen, die sich im Hintergrund halten und andere die Sache machen lassen – die einen, weil sie sich für die Drecksarbeit zu fein sind, die anderen, weil sie hoffen, so mit heiler Haut davonzukommen, wenn das Ganze schief geht. Anstifter – das sind die Planer von Aktionen, die es nicht zur semantischen Veredelung als Strategen geschafft haben. Als Hintermänner haben sie etwas von Dunkelmännern.

Das kann mit der Titelvorgabe meines Vortrags kaum gemeint sein. Aber was dann? Handelt es sich um eine der zahlreichen Umprägungen von Begriffen, wie sie durch das Treiben von Begriffsdesignern in Gang gesetzt werden? Hier ist es gängige Praxis, dass durch den Gebrauch negativ konnotierter Begriffe im Kampf um die knappe Ressource Aufmerksamkeit gepunktet wird, dass das Hintergrundrauschen der Medien durchdrungen wird, indem man den Leuten mit Worten einen Schrecken einjagt. Das verschafft Aufmerksamkeit. Die Karriere des Revolutionsbegriffs ist dafür ein Beispiel: Einst etwas, das den Bürgern Furcht einflößte, ist der Begriff längst zum Motivator von Kauf- und Besitzwünschen geworden, indem er die technologische Avanciertheit eines Produkts annonciert. Automobile, die in Design oder

Technik nicht als revolutionär angepriesen werden können, sind Ladenhüter. Aus dem Schrecken des Bürgertums ist ein ökonomischer Appetitanreger geworden. – Sollte das hier mit dem guten alten Institut der Stiftung so ähnlich sein? Eine Einrichtung, die zu den sozialgeschichtlich ältesten Institutionen gehört, würde dann sprachlich aufgepeppt, um die vermutete Langeweile, die sich mit ihr verbindet, zu vertreiben und ein wenig sexy zu wirken.

Ich will nachfolgend dieser Frage und einigem, was mit ihr zusammenhängt, nachgehen, indem ich – *erstens* – einen Blick auf die Geschichte des Stiftens werfe, um danach – *zweitens* – einige Bemerkungen über die „Fehlkalkulation“ der Stiftungsreformer von 2002 zu machen – verbunden mit einem knappen Rekurs auf die beiden großen Stiftungswellen im neuzeitlichen Europa. Drittens soll es dann um Motive und Antriebe von Stiftern gehen, großen wie kleinen im übrigen, also um Bürgersinn, aber auch um Elitenkonkurrenz, soziale Integration wie soziale Distinktion, und dabei soll noch einmal die Frage aufgegriffen werden, wann und warum Stifter zu Unruhestiftern werden.

Aber bevor ich damit beginne, will ich zunächst noch eine Frage klären, die ich aufgeworfen und mit der ich gespielt habe: die nach der Etymologie von Stiften. Stiften ist ein altes deutsches Wort für gründen, lateinisch fundare, weswegen fondazione, foundation und Stiftung dasselbe bedeuten: eine Gründung, die auf einen Willensakt zurückgeht, welcher auf Beharrung abzielt. Aber solche Gründungen sind nicht nur, wie zu erwarten, auf Stabilität aus, sondern daneben steht die Etymologie von Anstiften im Sinne von Anspornen, also in Bewegung setzen, Beschleunigen, Dynamisieren. Es ist eine paradoxe Konstellation, in die uns die Beschäftigung mit der sprachlichen Herkunft des Begriffs führt: Gründen und Anspornen nebeneinander, zusammengefasst in einem Wort. Wenn das mal gut geht, möchte man meinen. Vermutlich war dies denen bewusst, die mir das heutige Thema vorgeschlagen haben.

Von der Geschichte des Stiftens

Stiften, sagte ich, sei eine sozialgeschichtlich alte Institution. Im Prinzip geht es dabei um die Mobilisierung privater Ressourcen für die Zwecke des Gemeinwesens, also die Indienstnahme persönlicher Interessen für das Gemeinwohl. In der Regel resultiert diese Indienstnahme aus der freiwilligen Entscheidung des Stifters; zumindest in liberal-demokratischen Gesellschaften können wir davon ausgehen. Aber Freiwilligkeit ist ein schillernder Begriff, und das Element des Willkürlichen, also die freie Willensentscheidung, kann durch traditionale Konventionen und soziale Erwartungen, politische Erfordernisse und religiöse Gepflogenheiten eingeschränkt werden. Platons Entschluss, sein persönliches Vermögen einzusetzen, um die von ihm gepflegte Form des Philosophierens auf Dauer zu stellen, dürfte eine im wesentlichen freiwillige Entscheidung gewesen sein, auch wenn wir nicht wissen, in welcher Weise seine Schüler ihn dabei bedrängt oder überredet haben – vielleicht mit dem Argument, dass das Fortwirken seiner Philosophie nur durch die Institutionalisierung eines Ortes ihrer Pflege zu sichern sei, und das wiederum sei nur möglich, wenn er dafür sein privates Vermögen zur Verfügung stelle. Wie auch immer: Sie mussten ihn, so dies denn erforderlich war, überzeugen und konnten ihn nicht nötigen – deswegen sprechen wir von Freiwilligkeit.



Das war anders bei dem zentralen Instrument, das die athenische Demokratie zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, wie der Durchführung der alljährlichen Theateraufführungen oder dem Bau von Kriegsschiffen, entwickelt hat. Hierzu hatte sie das Verfassungsinstitut der Leiturgeia, der Liturgie entwickelt, und die besagte, dass einem als hinreichend begüterten Bürger der Stadt die Ehre zuteil wurde, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen finanziellen Mittel aus seinem Privatvermögen aufzubringen. Es handelte sich also um einen Tausch Geld gegen Ehre. Da Athen aufgrund seiner Politik kriegerischer Expansion einen großen Bedarf an Kriegsschiffen hatte und alljährlich ein ganzer Zyklus von Tragödien und obendrein auch noch Komödien zur Aufführung kam, wurde dieses Ehrangebot der Bürgerschaft nicht nur einem, sondern stets einigen Bürgern zu Teil. Und nicht selten versuchten sich diese dann bei der Finanzierung der Aufgabe gegenseitig zu übertreffen, um einen bleibenden Eindruck zu hinterlassen. Freilich scheinen von diesem Ehrangebot nicht alle, denen es angetragen wurde, begeistert gewesen zu sein, und gelegentlich dürfte die Vorstellung aufgekommen sein, jetzt sei es aber zuviel der Ehre. Nur konnte man solche Beschlüsse der Volksversammlung oder des Rats nicht zurückweisen und die Übernahme von Liturgien ablehnen, beruhte in der athenischen Demokratie auf ihnen doch im Wesentlichen die Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Klar war aber auch, dass es sich bei diesen Liturgien um ein Instrument handelte, mit dem die Meinungsführer in der Volksversammlung, die Demagogen, einen missliebigen Bürger wirtschaftlich zu Grunde richten konnten. Auch scheint mancher der so Geehrten der Auffassung gewesen zu sein, ein anderer sei vermögender als er, obendrein seit längerem nicht mehr geehrt und deswegen an seiner Stelle zu bedenken. Dafür nun gab es das Institut des Vermögenstauschs, der Antidosis: Man benannte jemanden, der vermutlich reicher als man selbst war und deswegen auch größere Ehre verdiente, und

damit daraus nicht ein endloses Hin- und Hergeschiebe von Verpflichtungen wurde, bot man den Tausch des Besitzes an. Wer zur Annahme eines solchen Tauschs nicht bereit war, hatte dann die entsprechende Liturgie zu übernehmen. Bei dem liturgischen System der Antike handelte es sich also um eine recht zielgenaue Reichensteuer, die allenfalls mit einem Schein von Freiwilligkeit umkleidet war.

Dieses athenische System zur Finanzierung besonderer Staatsaufgaben ist für unsere Überlegungen freilich nicht nur als Beispiel für die Problematik von Freiwilligkeit interessant, sondern auch für den Mechanismus der Reziprozität, der, wie der französische Soziologe Marcel Mauss gezeigt hat, mit dem sozialen Institut der Gabe eng verbunden ist. Gegeben wird in der Erwartung einer – freiwilligen – Gegengabe, und bei Stiftungen, aber auch bei der athenischen Liturgie bestand und besteht die Gegengabe aus Ehre und Anerkennung. Was Liturgie und Stiftung freilich unterscheidet, ist die Abfolge des Gebens und die Art, wie die damit verbundene Erwartung der Gegengabe geltend gemacht wird: Die Athener eröffneten mit der Zuteilung von Ehre, aber weil es sich dabei – im Hinblick auf die anschließende materielle Gegengabe – um den heikleren Zug handelt, mussten sie die Freiwilligkeit der Gegengabe auf deren bloßen Anschein reduzieren und Mechanismen ihrer zuverlässigen Einforderung entwickeln. Das Institut der Stiftung, wie es sich in der europäischen Moderne ausgebildet und durchgesetzt hat, eröffnet hingegen die reziproke Abfolge von Gabe und Gegengabe mit der Bereitstellung von Geldmitteln für gemeinnützige Aufgaben, was ein Akt ist, zu dem niemand durch politischen Entschluss genötigt werden kann, der also im Unterschied zur athenischen Liturgie wirklich freiwillig ist. Dafür steht aber auch die Gegengabe unter Freiwilligkeitsvorbehalt: Ob dem Stifter Ehre und Anerkennung zuteil wird, ist nicht sicher und hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die sich seinem Zugriff entziehen.

Freilich – was Stiftung und Liturgie von der gewöhnlichen Reichensteuer unterscheidet, ist die Einbettung in ein Reziprozitätssystem, durch das der Einsatz privater Mittel für öffentliche Zwecke mit Ehre und Anerkennung vergolten wird bzw. werden kann. Das ist im staatlichen Steuersystem bekanntlich nicht der Fall. Aber damit nicht genug: Es wird auch noch ein gewisser Einfluss auf die Verwendung der Mittel eingeräumt – im Falle der Liturgie wohl nur auf die Art der Ausführung, im Fall der Stiftung aber auch hinsichtlich der Ziele und Zwecke.

Eine andere, nicht politische Form der Freiwilligkeitseinschränkung finden wir in den religiösen und mildtätigen Stiftungen des Mittelalters. Sie können ein Ausdruck von Dankbarkeit für ein dem Stifter zu Teil gewordenes günstiges Geschick, aber auch materielle Sühne für ein durch ihn verursachtes Unglück sein. Hier geht es weniger um die reziproke Abfolge von Gabe und Gegengabe, sondern um materiellen Ausgleich im Angesicht Gottes, durch den etwas wieder ins Lot gebracht werden soll. Dankbarkeit und Sühne sind hier Mechanismen des Ausgleichs im Hinblick auf eine Norm, die nicht in menschlicher Verfügung steht. Angesichts dessen wird man von einer sehr beschränkten Freiwilligkeit sprechen müssen: Wer den Zorn Gottes besänftigen oder den Herrn wohl gestimmt machen wollte, indem er in Augenblicken gesteigerter Furchtsamkeit sein Vermögen oder sein zukünftiges Leben für fromme Zwecke stiftete, tat dies kaum entsprechend unserer heutigen Vorstellungen von Freiwilligkeit. Aber er tat es, und in der Regel hielt er sich auch an die in Augenblicken erhöhter Furcht gemachten Zusagen und Versprechen, weil er fürchtete, andernfalls einer Bestrafung anheim zu fallen, die teurer und schmerzlicher wäre als die Einlösung des Versprochenen. Und die Gegengabe, die er sich für seine Stiftung – sei es nun die Kapelle eines Heiligen, sei es ein Spital für die an einer bestimmten Krankheit Leidenden, sei es ein Beitrag zur Versorgung städtischer Waisenkinder – erwartete, war ein gnädiger Gott, wenn die Bilanz des Lebens gezogen wurde.

Die mittelalterliche Sozial- und Kulturordnung war mit dieser Form der Bewirtschaftung menschlicher Sorge um das Heil der Seele auskömmlich zu finanzieren. So waren nicht nur viele Klöster aus Stiftungen entstanden, sondern auch die Universitäten und Studentenkollegien beruhten auf solchen Stiftungen, ebenso im Übrigen die Armen- und Krankenpflege der Städte. Das Sozial- und Kultursystem des Mittelalters beruhte weitgehend auf den Leistungen von Stiftern und Spendern und wurde nicht über Zwangsbesteuerung finanziert. Freilich war die Voraussetzung einer solchen Zwangsbesteuerung, der institutionelle Flächenstaat, auch noch nicht vorhanden, und insofern war man auf Stiftungen und Spenden angewiesen. Wenn sie ausblieben oder dünner flossen, hatte dies unmittelbare Auswirkungen auf die soziale und kulturelle Versorgung der Menschen. Freiwilligkeit hat, auch wenn davon nur eingeschränkt die Rede sein kann, ihren Preis, und der besteht hier in einer größeren Ungewissheit, ob man mit den erforderlichen Stiftungen und Zuwendungen rechnen kann. Ein solches Finanzierungssystem für den Sozial- und Kulturbereich können sich vermutlich nur Gesellschaften leisten, die einen ebenso leichten wie nachhaltigen Zugriff auf das Seelenleben ihrer Mitglieder haben. Für die modernen Gesellschaften trifft dies gewiss nicht zu. Der Versuch, die Finanzierung des Sozialbereichs und

des Wissenschaftsbetriebs von steuergedeckten Staatszuwendungen auf ein zivilgesellschaftliches Stiftungswesen umzustellen, würde zu deren unmittelbarem Zusammenbruch führen. Die hochgesteckten Erwartungen, die sich mit der Reform des Stiftungsrechts in Deutschland im Jahre 2002 verbunden haben, sind inzwischen verflogen.



Fassen wir die bislang angestellten Überlegungen zusammen: Stiften ist eine soziale Praxis, die auf einer mehr oder weniger plausiblen Zuschreibung von Freiwilligkeit beruht und bei der es darum geht, private Mittel für die Finanzierung öffentlicher Güter bereitzustellen. Aber dies ist kein einseitiger Vorgang, denn die Gabe des Stifters wird in der Regel mit der Gegengabe von Ehre und Anerkennung oder der Zuversicht auf einen gütigen Gott vergolten. Deswegen können wir sagen: Stiften ist eine Form der sozialen Interaktion, an der mehrere beteiligt sind und in der die Reziprozität von Gabe und Gegengabe mit unterschiedlichen Währungen hergestellt wird. Stiften ist etwas anderes als ein Tausch, der nach messbarer Äquivalenz vonstatten geht.

Die Differenz zwischen Reziprozität und Äquivalenz oder zwischen der sozialen Interaktion des Stiftens und der des Tauschens ist ein erster Hinweis zur Beantwortung der Frage, warum Stiften nicht nur eine Praxis der Kontinuation und Stabilisierung, der Beruhigung und Integration ist, sondern dass es auch Veränderungen in Gang setzen kann: Es ist eben kein Tausch von Äquivalenten. Hinzu kommt, dass die Stifter selbst entscheiden können, für welche öffentlichen Zwecke sie ihr Geld einsetzen möchten. Sie entziehen einen Teil des sonst anfallenden Steueraufkommens der Entscheidungsbefugnis der politischen Gremien, indem sie es der Beförderung eines besonderen, von ihnen ausgesuchten, freilich von den zuständigen Behörden als gemeinnützig anerkannten Zweckes widmen. Sie nehmen also, wenn sie denn hinreichend große Summen stiften, Einfluss auf die öffentliche Ressourcenallokation, und womöglich schaffen sie auf diese Weise Förderschwerpunkte, die es bei ausschließlicher Staatsverfügung über die für öffentliche Zwecke aufgewandten Mittel nicht geben würde. In diesem Sinne stiften Stifter nicht nur Geld, sondern bewegen auch Veränderung.

Vom Reiz des Stiftens

Stiften, so das vorläufige Zwischenergebnis der Überlegungen, ist die Privilegierung eines Willens, die Verwendung der Hinterlassenschaft über den Tod hinaus bis ins Detail festzulegen. Das impliziert zugleich, jedenfalls wenn es sich um gemeinnützige Stiftungen handelt, den Verzicht der Allgemeinheit auf die sonst fällige Steuer und deren Verwendung für Zwecke, über die nicht der Besteuerte, sondern die Allgemeinheit in Gestalt der dafür zuständigen Gremien entscheidet. Dieser Verzicht erfolgt zugunsten des Stifterwillens, der sich aus der breiten Fülle gemeinnütziger Zwecke einen oder einige auswählen kann, die ihm besonders am Herzen liegen. Da müsste es doch, sollte man meinen, für viele Menschen mit Vermögen überaus attraktiv sein, sich aus Steuerzahlern in Stifter zu verwandeln. So dürften die Politiker und ihre Berater gedacht haben, von denen die Reform des deutschen Stiftungsrechts im Jahre 2002 vorangetrieben worden ist. Sie haben auf die beschriebenen Anreize vertraut und eine Stiftungswelle in Deutschland erwartet, die der zu Beginn des 20. Jahrhunderts vergleichbar war.

Bei einem alljährlich anfallenden privaten Erbevolumen von 250 Mrd. Euro war diese Erwartung nicht unbegründet. Aber sie hat sich nicht erfüllt. Die Anzahl neuer Stiftungen, vor allem aber das finanzielle Volumen von Neustiftungen und Zustiftungen blieb deutlich hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Eine durchgreifende Kapitalmobilisierung für den so genannten Dritten Sektor fand nicht statt, und auch in den Bereichen von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung ist es keineswegs zu einem Stiftungsboom gekommen. Wie lässt sich das erklären?

Generell kann man sagen, dass diese Enttäuschung ein weiteres Beispiel für die begrenzte Erklärungskraft und eingeschränkte Prognosefähigkeit ausschließlich auf ökonomischen Nutzenkalkülen begründeter Entscheidungstheorien darstellt. Diese Theorien haben in den letzten Jahrzehnten in den Sozialwissenschaften eine rasante Karriere gemacht und sind zeitweilig zum Passepartout sozialwissenschaftlicher Erklärungen avanciert. Demzufolge sind die Entscheidungen von Menschen im wesentlichen durch Anreize und Abstoßungen, so genannte rationale Kosten-Nutzen-Kalküle, motiviert. Auf die Mobilisierung privaten Kapitals in Form von Stiftungen übertragen hieß das: Indem man die materiellen Anreize des Stiftens erhöhte, erhöhte man auch das in den Stiftungssektor fließende Kapital. So hoffte man, mit Hilfe der steuerlichen Stellschrauben die gesellschaftliche Ressourcenallokation steuern zu können. Die Entwicklung des Stiftungswesens während der letzten Jahre ist keineswegs der einzige Bereich, in dem diese Hoffnung enttäuscht worden ist.

Offenbar haben die zu Grunde liegenden Annahmen bezüglich menschlichen Verhaltens eine nur begrenzte Reichweite, und es kommen weitere, in ökonomischen Entscheidungskalkülen nicht abbildbare Faktoren ins Spiel. Dem will ich im Rahmen der mir gestellten Frage, was Stifter zum Stiften motiviert, nachgehen. Aber zuvor noch ein kurzer Blick auf die möglichen Gegenargumente zu der Auffassung, wonach sich allein mit ökonomischen Anreizen keine Stiftungswelle herstellen lässt, jedenfalls keine mit Tsunami-Qualität. Die Reform, so der mögliche Einwand gegen den Einwand, sei nicht weit genug gegangen, das Stiftungsrecht sei nach wie vor mit zu vielen und zu hohen Hürden versehen. Man müsse das Stiftungsrecht deutlich weiter liberalisieren, um zu den gewünschten Ergebnissen zu kommen. Hier wird weiterhin angenommen, dass mit Hilfe ökonomischer Entscheidungstheorien menschliches Handeln zielgenau gesteuert werden kann. Die nicht

erzielten Effekte sind danach die Folge dessen, dass die Anreize nicht groß genug sind. Stellen wir uns jedoch einmal vor, eine Politik steuerlicher Anreize für Stiftungen wäre erfolgreich, dass also, wenn die prospektive Steuerschuld eines ertragreichen Berufslebens in eine Stiftung verwandelt werden kann, es tatsächlich zu einer großen Stiftungswelle käme. Das würde heißen, dass die Gemeinschaft nur noch über die Rahmung des Gemeinwohls verfügt, indem sie bestimmte Zwecke für gemeinnützig erklärt und andere nicht, und dass sie die Verfolgung dieser Zwecke der privaten Präferenzbildung der Vermögenden überlässt. Das Steueraufkommen, über das politisch entschieden werden kann, würde dann nur noch von denen aufgebracht, bei denen sich vom Vermögen her die Gründung einer Stiftung nicht lohnt. Derlei hat sich selbst die athenische Demokratie nicht zugetraut: Sie hat festgelegt, welche Liturgien zu übernehmen sind, wie viele es geben soll und wer dafür in Betracht kommt. Aber sie hat nicht Theateraufführungen, religiöse Zeremonien, Kriegsschiffbau usw. ausgeschrieben, um danach zu sehen, wofür sich die Bürger entscheiden werden. Man hat befürchtet, dass es dann zu einer dramatischen „Fehlallokation“ von Mitteln kommen würde.

Der Fehler einer sich allein auf ökonomische Entscheidungskalküle gründenden Betrachtung des Stiftungswesens besteht darin, dass sie das Reziprozitätssystem von Gabe und Gegengabe nach der Art eines Äquivalenten-tauschs begreift und keinen Blick für die unterschiedlichen Währungen hat, die hier im Spiel sind. Reziprozität ist umfassender, als dies eine Theorie zu erfassen vermag, die an Äquivalenz orientiert ist und diese in einer einzigen Währung misst. Sehen wir uns zu diesem Zweck die beiden Stiftungswellen im neuzeitlichen Europa kurz an: Es handelt sich dabei um eine erste Welle, die am Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht, und sodann – zweite Welle – um die explosionsartige Mobilisierung privaten Kapitals für öffentliche Zwecke, von der bereits die Rede war: die Zeit des

späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Die erste Welle war in hohem Maße geprägt durch Pietismus und Aufklärungsphilosophie, die sich, wiewohl von ihren erkenntnistheoretischen Grundlagen weit auseinander liegend, zu einem Philanthropismus verbanden, der für das gesellschaftliche Selbstverständnis prägend wurde. Elemente dieser philanthropischen Grundhaltung kamen auch in der zweiten Stiftungswelle ins Spiel, aber sie wurden nunmehr von starken patriotischen, wenn nicht nationalistischen Vorstellungen überlagert. Neben der Geisteswissenschaft auch der deutschen Naturwissenschaft zu Weltgeltung zu verhelfen, war eines der zentralen Anliegen, mit dem die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft Mittel für die kapitalintensive Großforschung zu mobilisieren vermochte. Kurzum: Zu verändern und zu bewegen war eine der Intentionen der Stifter und Spender. Mehr als materielle spielten hierbei ideelle Beweggründe eine wichtige Rolle. Die Parallelität von pietistisch-aufklärerischen und patriotisch-nationalistischen Grundierungen zeigt, dass selten ein lupenreiner Altruismus die Stifter anstiftet, sondern die am Wohlergehen anderer orientierte Handlungsweise tief in die Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte der Gesellschaft eingeschrieben ist. Bewegungen, die bereits vorhanden sind, sollen intensiviert und beschleunigt, Veränderungen, die sich abzeichnen, zielgenauer ausgerichtet werden. Wo Stiften als eingreifendes Handeln erfolgt, ist es vielversprechend und demgemäß häufiger. Es muss beobachtbare Bewegung sowie nicht bloß *wünschbare*, sondern auch *erreichbare* Ziele geben, damit Stiften zu einer gesellschaftsverändernden Potenz werden kann. Beides hat der angestrebten Stiftungswelle am Beginn des 21. Jahrhunderts weitgehend gefehlt, und deswegen ist sie auch eher flach verlaufen. Der Appell an den Altruismus bei den einen und das Bespielen ökonomischer Nutzenkalküle bei den anderen hat dieses Manko nicht auszugleichen vermocht. Deswegen ist nicht die Ermittlung des jährlichen Erbevolumens entscheidend, sondern das in einer Gesellschaft vorhandene Imaginationspotential attraktiver Ziele, verbunden mit der Vorstellung, dass sie bei entsprechenden Anstrengungen auch tatsächlich erreicht werden können.

Von den Motiven der Stifter

Aber es kommt noch etwas hinzu, das bislang noch nicht angesprochen wurde: die Bewegungsintensität einer Gesellschaft in Relation zu dem eine Generation zurückliegenden sozialen Aggregatzustand. Heißt: Gesellschaften, die aus politischen oder sozioökonomischen Ursachen heraus in eine – jedenfalls in ihrer Selbstwahrnehmung – starke Bewegung und Unruhe hineingeraten, weisen eine höhere Stiftungstätigkeit auf als solche in lange währenden Phasen der Ruhe und Stabilität. Das gilt für das Ende des 18. Jahrhunderts ebenso wie für das späte 19. Jahrhundert. Man kann den mir vorgeschlagenen Vortragstitel deswegen auch ein wenig anders akzentuieren: Nicht Stifter stiften Unruhe, sondern Unruhe stiftet zu Stiftungen an. Wie muss man sich das vorstellen? Phasen gesellschaftlicher Veränderung sind immer auch Zeiten des Elitenwandels. Wo dieser in revolutionären Umbrüchen erfolgt, bleibt er für das Stiftungswesen folgenlos bzw. hat eher zur Folge, dass alte Stiftungen aufgelöst, ihre Zwecke für obsolet erklärt und die in ihnen gebundenen Kapitalien für das von den Revolutionären neu definierte Gemeinwohl einkassiert werden. Die Französische Revolution und ihre Ausläufer in Europa sind dafür ein Beispiel. Aber wenn der Elitenwandel langsam erfolgt, wenn die Aufsteiger darum bemüht sind, die Anerkennung und den Respekt der den Takt der Gesellschaft nach wie vor bestimmenden Eliten zu gewinnen, dann sind das für Stiftungen günstige Bedingungen.



Stiftungen sind nämlich überaus probate Instrumente, schnell erworbenes, d.h. nicht über lange Generationenfolge zusammengetragenes Vermögen in soziale Reputation, in Prestige zu verwandeln. Prestige ist eine spezifische Form gesellschaftlicher Anerkennung und Ehrerbietung. Es eröffnet den Zugang zu Kreisen, die sich nach wie vor für die besseren halten. So war im wilhelminischen Deutschland die Aussicht, durch Stiftungen für Wissenschaft und Kunst in die Nähe des Kaisers zu gelangen, ein Stiftungsmotiv ohnegleichen. Und wenn wir einen Blick in die USA von heute werfen, so haben sie zwar keinen Kaiser, aber einen Präsidenten und eine sehr viel ausgeprägtere Vorstellung von den besseren Kreisen, als dies etwa in Deutschland der Fall ist. Das erklärt vieles an der unterschiedlichen Bedeutung des Stiftens in beiden Ländern.

Nun kann die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Kräfte sicherlich nicht darin bestehen, wieder zur Monarchie zurückzukehren und die Aristokratie zu reetablieren, um Anreize für den Zugang zum Machthaber und zu den besseren Kreisen zu schaffen. Aber ohne die Ausnutzung von Prestigegefällen wird man bei der Initiierung von Stiftungswellen nicht auskommen. Der gesellschaftliche Altruismus reicht ja nicht einmal hin, das gegenwärtige Niveau der Kirchensteuer zu halten. Bewegung kann nur anstiften, wer über starke Gründe verfügt, die nahelegen, dass andere sich bewegen müssen. Auch wenn Deutschland keine nivellierte Mittelstandsgesellschaft mehr ist, so gibt es doch nach wie vor eine derartige Selbstwahrnehmung. Unter diesen Umständen ist keine große Stiftungsintensität zu erwarten. Neben den großen Zielen fehlen die starken Antriebe. Große Stifterpersönlichkeiten, wie Gerd Bucerius, bleiben Ausnahmeerscheinungen. Was lässt sich dennoch tun, um Unruhe zu stiften und Veränderung zu bewegen?

Wir haben gesehen, wie unter diesen Bedingungen fast zwangsläufig ökonomische Anreize in den Vordergrund treten. Aber sie können nicht bewegen, was sie an Veränderung versprechen. Pietistische oder patriotische Grundstimmungen dagegen kann man nicht durch politische Reformbeschlüsse aus dem Boden stampfen. Worum man sich freilich sorgen kann, ist die Reputation von Institutionen und Organisationen, die potentielle Nutznießer von Stiftungen sind und bei denen es im Sinne des hier über Gabe und Gegengabe Gesagten darauf ankommt, dass sie über das Prestige verfügen, um die Reziprozität von Gabe und Gegengabe sicherzustellen. Daran mangelt es erkennbar. Wenn Stiftungen erst die Institutionen schaffen müssen, die das Prestige generieren sollen, das dann als Gegengabe dient, so ist dies eine überaus missliche Situation. Sie müssen dann, um den Titel meines Vortrags ein weiteres Mal zu variieren, Unruhe stiften, um die Ruhe kenntlich zu machen, die herzustellen eigentlich Ziel und Absicht ist. Die Bucerius Law School ist ein solches Projekt. Die deutsche Universität, heißt das, hat ihre Reputation und ihr Prestige nicht gepflegt. Und die Politik hat etwaige Pflegebemühungen eher blockiert als befördert. Deswegen fällt die Mobilisierung von Kapital, das Bewegen von Veränderung zugunsten der Universität so schwer. Sie ist bloß ein Beispiel für das Ganze. Sie ist ein Symbol des Scheiterns geworden. Je klarer man das erkennt, desto zielstrebigere kann man handeln. —





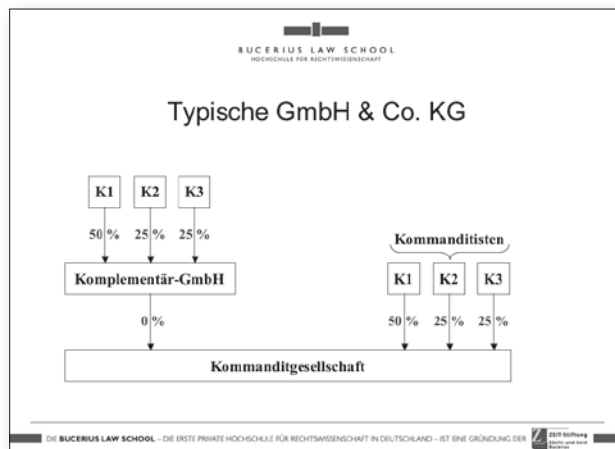
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt ist Mitglied des Vorstands und des Kuratoriums der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius sowie Präsident der Bucerius Law School.

Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt Gerd Bucerius: Verleger und Jurist dazu

Im Studium generale der Bucerius Law School führen uns viele anregende Veranstaltungen zusammen. Bisweilen gibt es Vorträge mit dem zusammenfassenden Hauptthema: „Juristen auf Abwegen“. Eine solche Veranstaltung brachte beispielsweise am 1. März 2006 ein Podium von solchen „Juristen auf Abwegen“ zustande, darunter Unternehmensberater, Vorstandsvorsitzende und ein Aufsichtsratsmitglied. Einer der Beteiligten, ein in Kiel promovierter Jurist, hatte vor seinem gegenwärtigen „Abweg“ eine Karriere beim HSV als Berufsfußballspieler in der Ersten Bundesliga zwischengeschoben. *Ein* Beruf war allerdings nicht vertreten: der des Verlegers. Natürlich musste ich beim Zuhören – und ich habe gerne zugehört! – sofort an Gerd Bucerius denken. Auch er war, was in unserer Vortragsreihe wohl als „Jurist auf Abwegen“ gegolten hätte: studierter und promovierter Jurist, kurze Zeit Richter, lange Zeit – formell bis zum Ende seines Lebens – Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Samwer und Bucerius in Altona, vor allem aber fast ein halbes Jahrhundert Politiker und Verleger. Hier, in Politik und Presse, hatte sich Gerd Bucerius nach den Wirren der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wirklich gefunden. Der „Abweg“ eines Juristen war zu seiner Hauptstraße geworden.

Der Titel meines Vortrags ist eine versteckte Metapher und soll an das konventionelle Gebot erinnern, der Schuster möge bei seinen Leisten bleiben. Einer, der dies im buchstäblichen Sinne nicht getan hat, war Hans Sachs, dichtender Schuster inmitten der Meistersinger von Nürnberg. Der verstand sein Handwerk und stand auch dazu. Aber unsterblich geworden ist er „auf Abwegen“. „Schuhmacher und Poet dazu“ wird er seither genannt, und genau daher kommt die Inspiration des von mir gewählten Titels. Aus „Schuhmacher und Poet dazu“ habe ich „Verleger und Jurist dazu“ gemacht. Die logisch-historische Reihenfolge hätte natürlich umgekehrt sein müssen, doch dann wäre der alles entscheidende Silbenfall verloren gegangen. „Jurist und Verleger dazu“ klingt absolut unpoetisch, war also umzudrehen. Und recht eigentlich stimmt es ja auch: Jedenfalls am Ende seines Lebens war Gerd Bucerius nicht mehr ein Jurist mit Presseaktivitäten, sondern ein Verleger mit juristischem Hintergrund, eben „Verleger und Jurist dazu“.

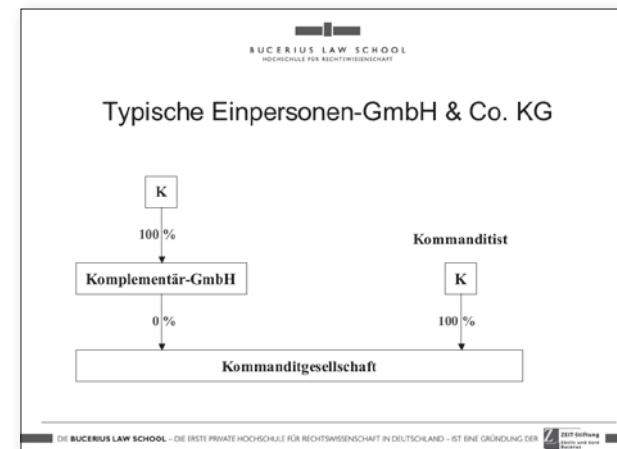
Chart I



Begegnung mit Gerd Bucerius

Ich will nicht den Eindruck hinterlassen, ich selbst hätte mit Gerd Bucerius besonders dauerhaft über Rechtsfragen diskutiert. Unser Kontakt fing allerdings mit einer rechtlichen Beratung an. Was ich dazu zu erzählen habe, ist aus dem Handelsregister ersichtlich, ist also öffentlich und bedarf keiner feinfühligsten Diskretion. Gerd Bucerius hatte mich gebeten, die Konstruktion des ZEIT-Verlages gesellschaftsrechtlich unter die Lupe zu nehmen. Der Verlag hatte seinerzeit eine überaus wunderliche, vermutlich ganz und gar einmalige Verfassung. Er war „umgekehrte GmbH & Co. KG“. Der ZEIT-Verlag als Kommanditgesellschaft bestand aus zwei Gesellschaftern. Einzige Kommanditistin ohne Kapitalanteil war eine von Gerd Bucerius selbst gehaltene tempus GmbH. Gerd Bucerius selbst war einziger Komplementär, also Vollhafter dieser Gesellschaft. Was daran so erstaunlich war, will ich erklären (Chart I).* Wer oft mit Gesellschaften mbH & Co. zu tun hat, wird deren typisches Gepräge kennen: Die Kommanditisten (es kann auch ein einziger sein) sind die wahren Interessenträger, und sie stellen als einzigen persönlich haftenden Gesellschafter die Komplementär-GmbH bereit, die ihrerseits am Gesellschaftsvermögen der KG nicht beteiligt ist, also kein Kapitalkonto

Chart II



führt. Die Komplementär-GmbH ist gleichsam ein von den Kommanditisten zur Geschäftsführung und zur Haftung verdonnerter Roboter. Das ist Standard. Auch ein einziger Kommanditist kann sich dieser Gestaltung bedienen (Chart II).

Dann wird ein Kapitalkonto nur für ihn geführt, für die GmbH keines. Dem Kommanditisten gehört wirtschaftlich das gesamte Unternehmen, der GmbH gehört daran nichts. Sie ist als Komplementärin Gesellschafterin ohne jede Kapitalbeteiligung. Es liegt eine Zweipersonen-Gesellschaft vor, aber alles gehört einer Person: dem Kommanditisten.

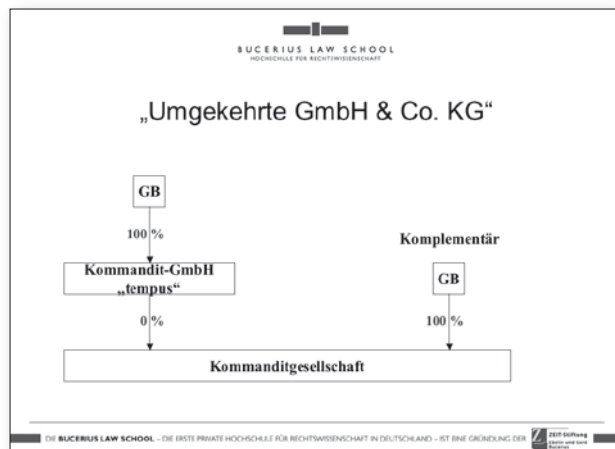
Gerd Bucerius' ZEIT-Verlag war die genaue Umkehrung (Chart III): Bucerius war gewissermaßen ein unbeschränkt haftender Einzelkaufmann mit der einzigen Besonderheit, dass er auf das Unternehmensvermögen nur durch Gesellschafterbeschluss zugreifen konnte. Denn dieses Vermögen war durch das Vorhandensein einer GmbH als Kommanditistin formell gebunden, obwohl der GmbH daran nichts, aber auch gar nichts gehörte. Die Rechtskonstruktion war völlig unkonventionell, denn sie ließ alle Standardvorteile der GmbH & Co. KG vermissen. Sie war zweifellos ein Zeichen von Mut (wegen der unbeschränkten Haftung), und wir werden auch noch sehen, wozu Bucerius sie beinahe hätte verwenden können. Aber die Rechtskonstruktion hatte gefährliche Tücken. Die unbeschränkte Haftung des Komplementärs für alle Gesellschafterschulden, an die ängstliche Juristen vermutlich als erstes gedacht hätten, war dabei nicht so sehr die Sorge von Gerd Bucerius. Aber

man darf den wesentlichen Vorteil einer klassischen GmbH & Co. KG mit einer unbeschränkt haftenden Komplementär-GmbH eben nicht bloß in der Haftung sehen. Der spröde Charme

einer Komplementär-GmbH, besser gesagt: der wesentliche Unterschied gegenüber einer natürlichen Person, besteht vor allem in folgendem: Man kann diesen Komplementär liquidieren, wenn man möchte (mit natürlichen Personen ist dies spätestens seit Stalins Tod ungebräuchlich und unerlaubt). Solange man dies nicht tut, ist ein solcher Komplementär unsterblich. Er ist als steinerne Gast immer dabei, einerlei, was aus dem Kommanditanteil wird. Kurz: Ein GmbH-Komplementär stabilisiert die Gesellschaft, selbst wenn seine Beteiligung nur eine formale ist. Ein natürlicher Komplementär dagegen, und sei seine Beteiligung noch so substantiell, ist ein destabilisierender Faktor. Die ZEIT-KG, die wirtschaftlich wie ein einzelkaufmännisches Unternehmen verfasst war, war die instabilste Gesellschaft, die ich je gesehen hatte. Die Sache musste also umgedreht werden, und so geschah es denn auch. Gerd Bucerius wurde Kommanditist, die tempus GmbH Komplementärin. In den Handbüchern zum Gesellschaftsrecht stand über einen solchen Rollentausch naturgemäß nichts. Aber das Registergericht ließ sich überzeugen, dass so etwas geht. Firmenrechtliche Schwierigkeiten, die es damals noch gab, waren überwindbar. Nur die Mitarbeiter der ZEIT mussten noch überzeugt werden, dass hier nichts Unrechtes im Busch war. Das übernahm Gerd Bucerius selbst. Auf meine pädagogischen Talente hat er bei der Betriebsversammlung verzichtet.

Ich erzähle dies zum einen, weil die Sache gesellschaftsrechtlichen Charme hat; zum anderen aber, weil sie der Beginn einer sonst unjuristischen freundschaftlichen Zusammenarbeit war. Meine Frau und ich wurden fortan zu den berühmten Wahlpartys am Leinpfad eingeladen, und eines Tages fand ich mich im Vorstand (erst später auch im Kuratorium) der ZEIT-Stiftung wieder.

Chart III



Meine weitere Zusammenarbeit mit Gerd Bucerius hatte über die Jahre nur ganz selten juristischen Inhalt. Sie hatte im Wesentlichen mit der Stiftung zu tun, mit ihrem Vermögen, mit ihren Erträgen und mit ihren wachsenden Aktivitäten. Unsere Gespräche – bisweilen in seinem Büro bei der ZEIT, viel öfter bei ihm zu Hause – waren der ZEIT und dem politischen Alltag gewidmet, oft auch den schönen Dingen wie der Kunst und dem Theater, kaum freilich der Musik. Von Rechtsproblemen sprach er nur, wenn er in ihnen Gesellschaftsprobleme sah. Er sah nicht die Politik durch die Brille des Juristen, blickte vielmehr auf das Recht durch die Politikerbrille. Auch seine Anwaltssozietät schien ihn kaum zu beschäftigen. Und doch blieb er stolz darauf, das juristische Metier zu beherrschen. Zum Juristen gehörte für ihn die Konzentration auf das Wesentliche. Wenn er einen Aufsatz in seiner Zeitung verstiegen und weitschweifig fand, konnte man auf seine Reaktion geradezu wetten: „Man sieht“, pflegte er dann zu sagen, „das sind eben keine Juristen. Erst der Tatbestand, dann die Entscheidungsgründe! So wird’s gemacht, wenn dabei etwas herauskommen soll. Und daran fehlt es hier eben.“



Bucerius' Werdegang

Wer aber war dieser „Jurist auf Abwegen“? Gerd Bucerius, Sohn eines Rechtsanwalts, ging in Essen, Hannover und Hamburg zur Schule und studierte, unterbrochen durch längere Englandaufenthalte, an den Universitäten Freiburg, Berlin, Hamburg und nochmals Berlin. Die Staatsexamina bestand er mit glänzenden Ergebnissen in den Jahren 1927/28 und 1932. Die Referendarzeit war noch ebenso lang wie unbesoldet, und unbesoldet war anfangs auch seine Richtertätigkeit im damals schleswig-holsteinischen Blankenese, in Kiel, in Preetz und schließlich, nun schon besoldet, in Flensburg. Diese Phase war kurz, denn nach 1933 quittierte er, den aufkommenden braunen Spuk vor Augen, den Staatsdienst. Er ließ sich in Sozietät mit seinem Vater Dr. Walter Bucerius als Anwalt im schleswig-holsteinischen Altona nieder.

Die Promotion fiel genau in die Zeit der nationalsozialistischen Machtergreifung. Doktorvater war Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburger Professor für Zivilprozessrecht, Nachfahre des Komponisten Felix Mendelssohn Bartholdy und damit natürlich auch des Philosophen Moses Mendelssohn. Nun kann man sich Gerd Bucerius schlecht als einen Doktoranden vorstellen, der über das unechte Versäumnisurteil oder darüber nachdenkt, ob denn der Streitgegenstand nach der Zivilprozessordnung zweigliedrig oder dreigliedrig definiert werden muss. Mendelssohn Bartholdy setzte dem damals – und vielfach noch heute! – rein akademisch-dogmatisch betriebenen ZPO-Prozessrecht eine betont internationale, nicht zuletzt dem englischen Rechtsleben gewidmete Sicht entgegen. Überdies hatte er sich in der Weimarer Zeit Themen aus der internationalen Politik zugewandt. Das an Gerd Bucerius vergebene Thema hieß: „Der Zeitpunkt des Eigentumsverlustes an beschlagnahmten und liquidierten Gütern, rechtsvergleichend dargestellt am englischen, amerikanischen und deutschen Beschlagnahmerecht des Weltkriegs“. Es basierte auf einem Schiedsverfahren im Rahmen des Dawes-Plans über die Frage, ob und in welchem Umfang die Beschlagnahmeerlöse der alliierten und assoziierten Staaten aus deutschem Eigentum auf die von

Deutschland geschuldeten Jahreszahlungen anzurechnen seien. In diesem Streit kam es auf den Zeitpunkt der Konfiszierung von sogenanntem Feindesvermögen an, und das war das Thema. Es wird heute kaum noch Liebhaber finden und hatte sich – gewiss zum Verdruss des Doktoranden Bucerius – obendrein während der Bearbeitung erledigt, denn das Schiedsgericht war dem deutschen Rechtsstandpunkt nicht gefolgt. In den Akten der Fakultät hieß es dazu beschwichtigend, dass das Thema „im Hinblick auf die Möglichkeit künftiger Kriege grundsätzlich auch praktische Bedeutung hat“.¹ Gerd Bucerius wird diese Vorfreude schwerlich geteilt haben. Aber die wirklichen Schwierigkeiten lagen woanders. Noch vor Einreichung der Dissertation hatte der Doktorvater als „Nichtarier“ außer Landes gehen müssen. Mancher in solche Lage geratener Doktorand hat damals die Herkunft der eigenen Arbeit ängstlich zu vertuschen versucht, Gerd Bucerius hingegen fügte dem Promotionsgesuch einen Lebenslauf mit dem folgenden, unverkennbar demonstrativen Schlusssatz bei: „Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy. Ihm bin ich für viele Belehrungen und Anregungen zu tiefem Dank verpflichtet.“²

Referentin im Promotionsverfahren wurde dann „Fräulein Dr. Schoch“, eine Privatdozentin und Schülerin des nach Oxford emigrierten Mendelssohn, die alsbald selbst in die USA emigrieren musste. Für die mündliche Prüfung durch die Professoren Raape, Laun und Sieverts – allesamt klangvolle Namen bis heute – gab es die Note „gut“. Mit diesem wissenschaftlichen Werk endete Gerd Bucerius' Ausflug in die Rechtsgelehrsamkeit. So viel er später mit Publikationen und durchaus auch mit Fragen des Rechts zu tun haben sollte, hat er sich doch niemals der juristischen Zunft der „schreibenden Praktiker“ – etwa als Kommentator – hinzugesellt. Das Drechseln von Fußnoten und das Hantieren mit objektiven und subjektiven „Theorien“ – dieser Kleinkram war seine Sache nicht. Und großen Gedankengebäuden konnte er auch nicht viel abgewinnen.

Der juristische Praktiker

Über die Arbeit bei den Gerichten ist über Referendarzeugnisse hinaus wenig bekannt. Anders verhält es sich mit dem Anwaltsberuf. Es ist bemerkenswert und kennzeichnend, dass die im engeren Sinne juristische Lebensphase von Gerd Bucerius ganz überwiegend in der für das deutsche Recht schwersten Zeit zwischen 1933 und 1945 lag. Charakteristisch ist auch, dass sie dem damals vielleicht einzigen juristischen Beruf gewidmet war, der einem Mutigen wie ihm die Chance bieten konnte, dem Unrechtsstaat als Vertreter des Rechts entgegenzutreten. Es ist ja diese Zeit, die Gerd Bucerius in den Worten von Marion Gräfin Dönhoff „besinnungslos mutig“ erscheinen lässt³, während ihm später oft ängstliches Zögern vorgeworfen wurde. Als ein Beispiel unter vielen genannt sei ein Devisenstraßprozess, den Bucerius als Verteidiger des Reeders Arnold Bernstein geführt hat.⁴ Der Vorwurf lautete, Bernstein habe jüdischen Mitbürgern bei der Verbringung von Vermögen ins Ausland geholfen und sich in Abhängigkeit amerikanischer Gläubiger begeben. Am 25. Januar 1937 wurde Bernstein im Hotel Esplanade verhaftet. Er musste die Geschäftsanteile seiner GmbH übertragen und wurde überdies zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. In seinen Lebenserinnerungen schildert Bernstein, dem noch die Flucht in die USA gelungen war, seinen Anwalt Dr. Bucerius beeindruckt als „liberal, warmherzig und mutig“, und über sein Plädoyer schreibt er: „Diese Rede dieses besonders tüchtigen und mutigen Mannes war, als ob ein klarer, frischer Wind in eine stickige, teuflische Atmosphäre hineingeweht hätte.“ Zeugnisse wie dieses gibt es noch mehr, und so verwundert es nicht, dass Gerd Bucerius nach Kriegsende so rasch das Vertrauen der britischen Besatzungsmacht gewinnen konnte. Die Lizenz für DIE ZEIT und die Ernennung zum Bausenator der Trümmerstadt Hamburg waren die Ausgangspunkte für die wahrhaft historischen „Abwege“ dieses gelehrten Juristen.

Im Schnittfeld zwischen politischer und juristischer Tätigkeit lag zudem noch die Arbeit im Arbeitsausschuss der Hamburger Anwaltschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Vertrauen der britischen Militärregierung zu Gerd Bucerius als einem politisch unbelasteten Juristen erklärt auch seinen Sitz in diesem Arbeitsausschuss. Es lässt sich denken, dass der Ausschuss damals vor allem mit der Nichtzulassung und Zulassung belasteter und nicht belasteter Juristen als Anwälte befasst war. In einer von Daniel Ihonor vorgelegten Dissertation über den Nachkriegs-OLG-Präsidenten Herbert Ruscheweyh – gleichfalls ein Opfer der faschistischen Zeit – ist nachzulesen, wie diese beiden Persönlichkeiten viel mehr als der zuständige englische Besatzungs-offizier für eine politische Bereinigung der Hamburger Anwaltschaft gesorgt haben.⁵ Nicht in der – übrigens sehr lesenswerten – Arbeit nachzulesen, aber doch zu vermuten ist, dass Gerd Bucerius mit dieser Aktion nicht nur Freunde gewonnen hat. Aber er war eben ein Mann mit Grundsätzen und blieb es in seiner politischen und kaufmännischen Karriere. Doch über diese Karriere ist heute nicht zu berichten.⁶



Bucerius als Prozesspartei

Der Verleger und Jurist war nicht nur selbst als Anwalt aktiv. Er war auch Partei oder Anlass interessanter Verfahren. Als Unternehmer, Partner und Kontrahent war Gerd Bucerius unvermeidlicherweise verschiedentlich Partei in Rechtsstreitigkeiten vor allem in Schiedsgerichtsverfahren. Wir müssen uns die Geschichte der ZEIT und des in der Hand von Gerd Bucerius entstehenden Herrschaftsbereichs nicht in jeder Phase als eine nur friedlich verlaufene Okkupation vorstellen. Die Beteiligten werden gewusst haben, worum sie interne Streitigkeiten in der Verschwiegenheit von Schiedsverfahren ausgetragen haben. Presseleute wissen noch besser als andere Unternehmer, warum ihre juristischen Händel dem öffentlichen Tratsch entzogen bleiben sollten. Das sollten wir respektieren.

Öffentlich und juristisch interessant sind aber zwei berühmte Verfahren, mit denen Gerd Bucerius Nachkriegs-Rechtsgeschichte geschrieben hat. Keines von beiden verlief zu seiner Zufriedenheit. Keines war ein kleinlicher Querulantenprozess. Und beide hatten mit freier Presse zu tun.⁷

1. Höllenfeuer

Der erste Fall ist bekannt unter dem Schlagwort „Höllenfeuer“ und hatte eine Vorgeschichte, die für den Politiker Bucerius einen tiefen Einschnitt brachte. Bucerius war ein unbequemer CDU-Bundestags-Abgeordneter. Vielen Parteifreunden erschien er in erster Linie als „Stern“-Verleger mit Bundestagsmandat. Das machte ihn zum Stein des Anstoßes. Schon 1959 hatte eine aus heutiger Sicht maßvoll anzügliche „Stern“-Karikatur Teile der Fraktion gegen Bucerius aufgebracht⁸: Da starren fünf Jungen in einem CVJM-Heim gebannt auf das von einem Jungen an die Wand geheftete Aktfoto. Ein den Raum betretender Heimleiter sagt zum anderen: „Wenn es wirklich seine Mutter ist, können wir ihn nicht zwingen, es abzuhängen.“ Die Partei war

entrüstet. Adenauer und Bucerius scheinen hierüber noch geschmunzelt zu haben.⁹ Aber bald kam es schlimmer. Am 14. Januar 1962 hatte der von Henri Nannen redigierte und von Gerd Bucerius verlegte „Stern“ einen Artikel aus der Feder von Jürgen von Kornatzki veröffentlicht. Da wurde unter dem Titel „Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?“ ein kritisches Licht auf das bevorstehende Zweite Vatikanische Konzil geworfen und eine angebliche Übermacht der Katholiken in der CDU angeprangert.¹⁰ Bucerius, der diesen Artikel inhaltlich ablehnte¹¹, trat dem sich in seiner Partei auftuenden Entrüstungsszenario mit einem Plädoyer für die Pressefreiheit entgegen. Am 7. Februar 1962 beschloss der Bundesvorstand der CDU (übrigens ohne Anhörung des Betroffenen), Landesverband und Fraktion sollten darüber befinden, ob die Veröffentlichung dieses christliche Empfindungen verletzenden Beitrags mit der Mitgliedschaft in Partei und Fraktion vereinbar sei.¹² Die öffentliche Aufregung war gewaltig.¹³ Gerd Bucerius kam weiteren Zumutungen durch seinen Austritt aus der Partei und Fraktion zuvor. Sein an den Bundesvorstand gerichtetes Schreiben vom 8. Februar 1962 lautete: „Ich habe der CDU 15 Jahre harter und treuer Arbeit gewidmet, weil ich ihre Politik für richtig halte. Der Beschluss des Bundesvorstandes vom 7. 2. ist ein mir unbegreiflicher und in der CDU nicht üblicher Fall von Intoleranz. Er zwingt mich, die CDU und den Bundestag zu verlassen. Das ist heute geschehen. An meiner politischen Überzeugung wird sich nichts ändern.“¹⁴



An diesen Sachverhalt knüpfte der berühmte „Höllengefeuer“-Prozess an.¹⁵ Klägerin war der Henri Nannen Verlag. Beklagte war eine kirchlich orientierte Zeitung. Diese hatte dem „Stern“ unter der Überschrift „Warten auf Bucerius“ (Beckett lässt grüßen) vorgeworfen, er richte sich nach dem „Maßstab der Straße“. Seine „Thesen“ über den Papst und das Verhältnis unter den Konfessionen seien „theologisch unglaublich dreist und kirchenrechtlich falsch“. Der „Stern“ gehe auf Dummenfang. Für ihn heiße Meinungsfreiheit „leichtfertige Verfälschung ... und Konfessionshetze“. Die vom Verlag des „Stern“ erhobene Unterlassungsklage war beim Landgericht erfolglos, beim Hanseatischen Oberlandesgericht jedoch weitgehend erfolgreich. Die Revision führte zur Abweisung der Klage durch den Bundesgerichtshof. Der Bundesgerichtshof verneinte zunächst das für eine UWG-Klage bedeutsame Handeln „zu Zwecken des Wettbewerbs“ (heute: „Wettbewerbshandlung“ nach § 2 UWG). Auch eine unwahre Tatsachenbehauptung, die einen Anspruch nach § 824 BGB ergeben hätte, liege nicht vor. Die am „Stern“ geübte Kritik sei vielmehr ein herabsetzendes Werturteil. Versagten also nach Ansicht des Bundesgerichtshofs die Abwehrmittel des UWG und des § 824 BGB, so musste es auf § 823 Abs. 1 BGB ankommen, also auf den Eingriff in den Gewerbebetrieb. Dazu gab es seit dem sogenannten Constanze-Urteil¹⁶ eine Rechtsprechung über die Beeinträchtigung gewerblicher Tätigkeit durch Pressekritik. Die Grundsätze dieses Urteils, auf das ich nicht näher eingehen will, hätten für die Klage des „Stern“ gesprochen. Nun aber, im „Höllengefeuer-Urteil“, zog der Bundesgerichtshof die Grenzen zulässiger Kritik im Lichte des Art. 5 GG weiter, als es das Constanze-Urteil noch getan hatte. Er verneinte teils schon den Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, teils jedenfalls dessen Rechtswidrigkeit. Die harte Kritik am „Stern“ könnte insbesondere auch nicht als gehässige oder böswillige Schmähkritik (diese ist generell untersagt) gewertet werden. Das Urteil wird heute in jedem dieser Punkte als Grundsatzentscheidung zitiert.¹⁷

Es wird als richtungsweisender Akt der Rechtsfortbildung verstanden. Solche Rechtsfortbildung geht stets auf Kosten einer Partei. Gerd Bucerius und der Verlag mussten als unterlegene Kläger die Leiden einer Prozesspartei erfahren, die durch Einleitung eines zunächst aussichtsreich erscheinenden Rechtsstreits zur Fortbildung des Rechts durch die Gerichte zum eigenen Nachteil beiträgt. Ein solcher Prozess ist für die Partei enttäuschend und teuer. Gerd Bucerius hat das Urteil allerdings auch als Demonstration für die Pressefreiheit verstanden, diesmal für die Freiheit einer gegnerischen Presse. Denn hier stand Pressefreiheit gegen Pressefreiheit.

2. Gruner+Jahr/DIE ZEIT

Mit meinem zweiten Fall mute ich der Aufmerksamkeit meiner Hörer noch mehr zu als mit dem ersten.¹⁸ Dies gilt für unsere Studierenden ebenso wie für anwesende Nichtjuristen. Auch dieser Fall sagt viel über Gerd Bucerius. Es geht um das Fusionskontrollverfahren „Gruner+Jahr/DIE ZEIT“. Der Sachverhalt ist in dem Beschluss BGHZ 92, 223 von 1984 nachzulesen. Er ist ein beredtes Zeugnis dafür, dass Gerd Bucerius schon vor 30 Jahren mit Versuchen begonnen hatte, DIE ZEIT in der schützenden Wärme eines Konzerns unterzubringen, wie dies erst 1996, nach seinem Tod, dann gelungen ist. Dieser Plan bedarf der Erklärung. Gerd Bucerius war ständig um DIE ZEIT, dieses sensible Geschöpf, besorgt. Ich weiß nicht, wie oft er mir vorgerechnet hat, im Fall einer notwendigen Liquidation der ZEIT würde allein der Sozialplan Unsummen kosten. Gerd Bucerius ist für solche Ängste immer wieder kritisiert und bespöttelt worden. Dieser Spott verriet aber viel Phantasielosigkeit bei seinen Kritikern. Erstens nämlich ist den meisten Menschen die besondere Gefahrenlage nicht klar, in der sich Presseunternehmen allzeit befinden. Diese Unternehmen werden ja im Wesentlichen nicht durch die Käufer und

Abonnenten ihrer Produkte finanziert, sondern durch Inserate. Die Inserate sind aber von der verkauften Auflage abhängig. Dies führt, sobald der Absatz zurückgeht, zu einem lawinenartigen Abgang an Liquidität und Vermögen, nicht selten zum Scheitern des Presseprodukts. Damit bin ich, zweitens, beim nächsten Irrtum der Kritiker – es ging für Bucerius nicht darum, seine Millionen beisammen zu halten. Es ging um die Verantwortung für sein Pressegeschöpf und zugleich für ein Vermögen, auf das er selbst kaum Zugriff nahm. Drittens schließlich darf nicht verkannt werden, welche Opfer Gerd Bucerius aus anderweitig verdientem Geld bereits für die ZEIT erbracht hatte. Wenn aber einmal die Quersubventionierung aus seinem Privatvermögen aufhören werde, musste für Notzeiten andere Vorsorge getroffen werden. Nichts lag also näher, als die Zeitung in einen Verbund einzubringen. Pläne dafür gab es genug. Der bekannteste sollte am deutschen Kartellrecht scheitern.

Nun also der vom Bundesgerichtshof mitgeteilte Sachverhalt, in dem wir verschiedenen Personen auseinanderhalten müssen: die Bertelsmann Aktiengesellschaft als „Betroffene zu 1“, den Verlag Gruner+Jahr als „Betroffenen zu 2“, die ZEIT-Verlags-KG, also Bucerius' Unternehmen, als „Betroffene zu 3“ und schließlich als „Betroffenen zu 4“ Gerd Bucerius selbst. Den Sachverhalt habe ich zum besseren Verständnis ein wenig geglättet und vereinfacht. Der Bundesgerichtshof stellt zunächst fest, dass die „Betroffene zu 3“ (gemeint ist Gerd Bucerius' ZEIT-Verlag-KG) als einziges Verlagsobjekt die Wochenzeitung Die ZEIT herausgibt. Diese berichtet mit hohem Qualitätsanspruch und erheblichem redaktionellem Aufwand über Politik, Wirtschaft und Kultur. Sie kommentiert Ereignisse aus diesen Bereichen. Der Betroffene zu 4 (also Gerd Bucerius) sei an der Kommanditgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt. Er beabsichtige, die Betroffene zu 2 (also Gruner+Jahr) als Kommanditistin an der Gesellschaft zu beteiligen, um über seinen Tod hinaus die Existenz der ZEIT zu sichern. Bei der Betroffenen zu 2 (Gruner+Jahr)

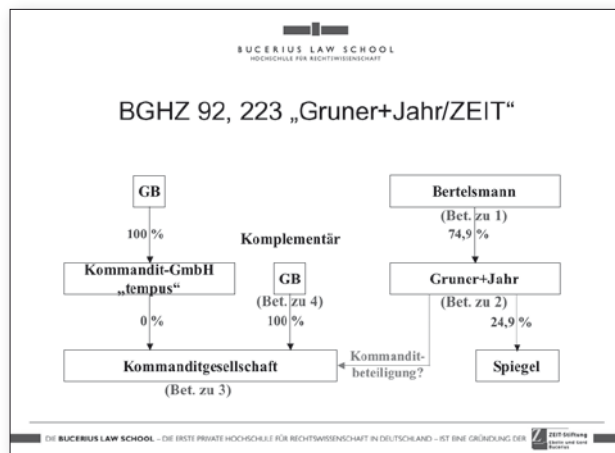
handele es sich gleichfalls um einen Verlag. Dieser gebe mehrere illustrierte Zeitschriften heraus, darunter das Magazin „Stern“. Er stehe seinerseits im Mehrheitsbesitz der Betroffenen zu 1 (Bertelsmann), und Bertelsmann beherrsche den größten deutschen Medienkonzern. Ihrerseits sei die Betroffene zu 2 (Gruner+Jahr) zu 24,9 % an der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG beteiligt (Chart IV).

Dieser Sachverhalt liest sich für die ZEIT durchaus schmeichelhaft, sollte sich aber als verhängnisvoll erweisen. Die Absicht, Gruner+Jahr als Kommanditistin in die ZEIT KG aufzunehmen, stellte nämlich ein Zusammenschlussvorhaben im Sinne des Kartellgesetzes dar. Dieses bedurfte der Anmeldung bei der Kartellbehörde. Diese wiederum konnte und musste untersagen, wenn zu erwarten war, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entstehe oder verstärkt werde. Das war die Frage, über die nun jahrelang gestritten wurde.

Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluss untersagt.¹⁹ Hiergegen gab es die Beschwerde zum Kammergericht (heute wäre es das OLG Düsseldorf). Das Kammergericht hatte die Verfügung des Bundeskartellamts

– einen Verwaltungsakt – aufgehoben.²⁰ Das war ein klarer Sieg für Gerd Bucerius und die sonstigen Fusionsbeteiligten. Aber es gab noch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof, und hier gewann wieder das Bundeskartellamt.²¹

Chart IV



Der Bundesgerichtshof verwies die Sache an das Kammergericht zurück. Dieses bestätigte durch neuerlichen Beschluss nunmehr die vom Bundeskartellamt ausgesprochene Untersagung der Fusion. Nun riefen die Fusionsbeteiligten den Bundesgerichtshof an, aber der wies diese zweite Rechtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Wer den Sachverhalt kompliziert findet, sei daran erinnert, dass ich ihn beträchtlich vereinfacht habe. Kartellrecht ist von den Fakten her kompliziert und auch juristisch schwierig. Das heute noch Wichtige an dieser Entscheidung ist die Bestimmung des relevanten Marktes. Hätten die Gerichte angenommen, DIE ZEIT, die Süddeutsche Zeitung, die FAZ, die Welt und die Frankfurter Rundschau teilten sich einen einheitlichen Vertriebsmarkt, so hätte Bucerius wohl Recht behalten. Dann war die Fusion kartellrechtlich gewissermaßen ungefährlich. Der Bundesgerichtshof nahm aber einen engeren, nur auf politische Wochenzeitungen begrenzten Spezialmarkt an, und nun musste sich die Frage stellen, ob die Aufnahme von Gruner + Jahr in DIE ZEIT eine marktbeherrschende Stellung auf diesem spezifischen, nur Wochenzeitungen umfassenden Markt besorgen lasse. Das wurde bejaht. Damit war die Fusionsuntersagung nach sieben Jahren bestandskräftig geworden. Der groß angelegte Versuch von Gerd Bucerius, DIE ZEIT zu seinen Lebzeiten unter das schützende Dach eines Konzerns zu bringen, war an der damals überaus streng praktizierten Pressefusionskontrolle gescheitert. Wieder hatte Gerd Bucerius Grundsatzentscheidungen über den relevanten Markt im Kartellrecht erstritten, hatte einen großen Feldzug geführt, die Schlacht selbst aber verloren. Er hatte den Rücken für die Fortbildung des Rechts hingehalten. Unternehmer lieben dergleichen nicht. Gerd Bucerius bewies allerdings doch genug Distanz zur eigenen Rolle in diesem Verfahren, um die Pressefusionskontrolle als Wächterin des Pressewesens zu akzeptieren. Er hatte viel Lehrgeld bezahlt, aber ich habe kein Murren von ihm gehört. Spötter und Kritiker meinten allerdings hinterher, er habe die Transaktion selbst längst bereut und deren Scheitern als Wink des Schicksals heimlich begrüßt. Ich meine, wir sollten uns solcher Aktionen enthalten.

Der angeklagte Verleger

Vor über dreissig Jahren schrieb Gerd Bucerius ein sonderbares Buch mit dem noch sonderbareren Titel „Der angeklagte Verleger. Notizen zur Freiheit der Presse“.²² Mancher, vor allem mancher Jurist, wird sich fragen, was sich wohl dahinter verbirgt: vielleicht Rudolf Augstein in Handschellen, von Adenauer eines „Abgrunds von Landesverrat“ geziehen und zum Gegenstand der Strafrechtspflege avanciert? Oder vielleicht eine Exegese des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG? Vielleicht eine historisch-politische Analyse mit allerlei Dreyfus-, Wedekind- oder Tucholsky-Geschichten? All das ist es nicht.

Das Buch beweist, wie sehr Gerd Bucerius sein spezifisch juristisches Denken hinter sich gelassen hatte. So sehr er als Verleger Jurist geblieben war, war er doch als Jurist zum Verleger geworden. Die schulmäßige Denk- und Sprechweise der Juristen hatte er im Grunde abgelegt, und das zeigte sich umso mehr, wenn er über Rechtsfragen schrieb oder sprach.

Wovon also handelt das Buch? Es handelt von gelebter Pressefreiheit. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG werden die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewährleistet. Gerd Bucerius hat für diese Garantie gelebt, wie das Buch „Der angeklagte Verleger. Notizen zur Freiheit der Presse“ belegt. Da ist von Erfahrungen aus der von der Bundesregierung eingesetzten, vom ersten Bundeskartellamtspräsidenten Dr. Günther geleiteten „Kommission über die Konzentration im Pressewesen“ die Rede²³, von Redaktionsstatuten²⁴, von der presserechtlichen Seite der Mitbestimmungsdiskussion.²⁵ Da spricht ein Erfahrener, der weiß, wie sehr er und die Öffentlichkeit darauf angewiesen sind, dass sich nicht nur der Staat gegenüber der Zeitung, sondern auch der Verleger gegenüber seinen Redakteuren als Garant der Pressefreiheit versteht. Drittwirkung der Grundrechte wird hier ohne normative Überhöhung als journalistische Notwendigkeit gelebt und empfunden.

Bucerius Law School

In das Reich der Legende gehört die gelegentlich verbreitete Annahme, die Bucerius Law School sei seine Erfindung. Er hat sich oft und gern mit Universitäts- und Bildungsfragen beschäftigt, wusste darüber aber nur in Grenzen Bescheid. Er hat oft nach dem Blick über die Weltmeere gerufen, hat aber damit keine Hochschulplanungen verbunden. Die Idee, eine zukunftsweisende Hochschule für Rechtswissenschaft zu gründen, wurde genau sechs Monate nach seinem Tod geboren. Von mir stammte sie nicht, und eben auch nicht von Gerd Bucerius. Aber ich möchte darauf wetten, dass er sie von Herzen begrüßt hätte. Die Freude an diesem Projekt können wir nicht mit ihm teilen, doch er steht vor uns als vorbildhafter „Jurist auf Abwegen“.

* Für technische Hilfe danke ich Herrn Dr. Carsten Jungmann, LL.M. (Yale), M.Sc. in Finance (Leicester), Bucerius Law School.

- ¹ Promotionsakten der Juristischen Fakultät.
- ² Promotionsakten der Juristischen Fakultät.
- ³ Marion Gräfin Dönhoff, in: DIE ZEIT Nr. 41, 6. 10. 1995.
- ⁴ Frank Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933-45, Hamburg 1997, S. 204 ff.
- ⁵ Daniel Ihonor, Herbert Ruscheweyh. Verantwortung in schwierigen Zeiten, Baden-Baden 2006, S. 149 ff.
- ⁶ Vgl. stattdessen die Biografie von Ralf Dahrendorf, Liberal und unabhängig – Gerd Bucerius und seine Zeit, München 2000.
- ⁷ Vgl. zum Folgenden Karsten Schmidt, „Gerd Bucerius“, in: Albers/Asche/Gündisch/Thieme (Hrsg.), Recht und Juristen in Hamburg, Bd. II, Köln 1999, S. 393, 403 ff.
- ⁸ Abdruck bei Gerd Bucerius, Der Adenauer. Subjektive Beobachtungen eines unbequemen Weggenossen, Hamburg 1976, S. 91 ff.
- ⁹ Ebd.
- ¹⁰ Stern Nr. 2, 14. 1. 1962.
- ¹¹ Vgl. den in Gerd Bucerius, Der Adenauer, S. 98 zitierten Brief an Nannen: „Der junge Kornatzki arbeitet eben nicht (wie ich) 16 Jahre in der CDU. Er hat wirklich keine Ahnung.“
- ¹² Gerd Bucerius, Der Adenauer, S. 97 f.
- ¹³ Zum Vorausgehenden und zum Folgenden Karsten Schmidt, in: Recht und Juristen in Hamburg, a.a.O., S. 393, 396 f., 403. ff.
- ¹⁴ Vgl. Fn. 13.
- ¹⁵ BGHZ 45, 296.
- ¹⁶ BGHZ 3, 270.
- ¹⁷ Vgl. nur Gerhard Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl., München 2004, § 823 Rdnr. 196 f. mit Fn. 893, 899.
- ¹⁸ Vgl. dazu schon Karsten Schmidt, in: Recht und Juristen in Hamburg, a.a.O., S. 393, 404 f.
- ¹⁹ BKartA, WuW/E BKartA 1863 „Gruner+Jahr/ZEIT“.
- ²⁰ KG, WuW/E OLG 3807 „Gruner+Jahr/ZEIT“.
- ²¹ BGH, WuW/E BGH 2433 „Gruner+Jahr/ZEIT“.
- ²² Gerd Bucerius, Der angeklagte Verleger, München 1974; dazu Karsten Schmidt, in: Recht und Juristen in Hamburg, a.a.O., S. 393, 398.
- ²³ Gerd Bucerius, Der angeklagte Verleger, a.a.O., S. 19 ff.
- ²⁴ Ebd., S. 66 ff., 72 ff., 93 ff., 122 ff.
- ²⁵ Ebd., S. 116 ff., 145 ff.



Lebenslauf Gerd Bucerius

- 1906 Karl Anton Martin Gerhard Bucerius wird am 19. Mai in Hamm/Westfalen geboren
- 1915-1924 Gymnasialzeit in Essen, Hannover und Hamburg
- 1924-1928 Jurastudium in Freiburg, Hamburg und Berlin
- 1928-1932 Referendarsausbildung u.a. in Altona, Berlin und Kiel; Bucerius wird Hilfsrichter in Flensburg
- 1932 Bucerius heiratet am 11. Oktober Gretel (Detta) Goldschmidt, die 1938 nach England emigriert
- 1933-1946 Bucerius arbeitet als Rechtsanwalt in der väterlichen Kanzlei in Altona
- 1935 Am 7. März wird Gerd Bucerius an der Universität Hamburg zum Dr. jur. promoviert
- 1946 Scheidung von Gretel Bucerius
- 1946 Bucerius ist vom 15. Februar bis zum 27. November Bausenator der Hansestadt; im Juni tritt er in die CDU ein
- 1946 Von der englischen Besatzungsmacht erhält Gerd Bucerius (gemeinsam mit Lovis H. Lorenz, Richard Tüngel und Ewald Schmidt di Simoni) die Lizenz zur Herausgabe einer Wochenzeitung. DIE ZEIT erscheint erstmals am 21. Februar
- 1947 Heirat mit Gertrud (Ebelin) Müller am 12. April
- 1948 Bucerius wird am 24. Februar Mitglied des Frankfurter Wirtschaftsrates, der im August 1949 mit den Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag aufgelöst wird

- 1949-1962 Mitglied des Deutschen Bundestags
- 1951 Erwerb der Anteilmehrheit des Nannen-Verlages. Bucerius wird im Oktober Verleger des *stern*
- 1952-1957 Bundesbeauftragter für die Förderung der Berliner Wirtschaft
- 1957 Am 1. März wird Bucerius alleiniger Gesellschafter der ZEIT
- 1962 Der Verleger Bucerius wird von seiner Partei wegen eines kirchenkritischen Artikels im *stern* scharf angegriffen; er tritt am 9. Februar aus der CDU aus. Am 22. März legt er sein Abgeordnetenmandat nieder
- 1965 Zusammen mit Richard Gruner und John Jahr sen. gründet Bucerius die Gruner+Jahr GmbH & Co.
- 1971 Am 2. November wird die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius errichtet
- 1973 Am 1. Januar überträgt Bucerius seine Gruner+Jahr-Anteile an die neugegründete Bertelsmann AG und wird ihr Aufsichtsratsvorsitzender
- 1983 Am 1. Mai wird Helmut Schmidt neben Marion Gräfin Dönhoff Mitherausgeber der ZEIT
- 1986 Bucerius wird Ehrenbürger der Freien und Hansestadt Hamburg
- 1995 Gerd Bucerius stirbt am 29. September in Hamburg; er ist auf dem Friedhof Reinbek begraben wie auch Ebelin Bucerius, die am 9. Juli 1997 in der Schweiz verstirbt

Verantwortlich

Professor Dr. Michael Göring, Frauke Hamann

Gestaltung

Büro für Gestaltung Helga Albrecht
www.bfg-albrecht.de

Druck

Eurocaribe Druck und Verlag GmbH

Herausgeber

ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius
Feldbrunnenstraße 56, 20148 Hamburg
www.zeit-stiftung.de

Bildnachweis

Christian Dalchow (Titel),
Rudi Meisel (Seite 4), Ulrich Perrey

Stand

Hamburg, November 2006

DIE ZEIT und die Stiftung, aus der Law School und Kunst Forum hervorgegangen sind, zeigen, was für eine Wirkung Bucerius hatte. Die Berühmtesten sind nicht immer die Wirksamsten, und die Wirksamsten sind nicht immer die Berühmtesten. Bucerius gehört zu den Wirksamen.

Ralf Dahrendorf